



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 30.08.2021

Stadt Bornheim  
7.1-StadtPlanung  
Herrn Manfred Schier  
(Erster Beigeordneter)  
Frau Ina Breuer  
Rathaus  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter [www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de)

### **Teilflächennutzungsplan *Windenergie* (Teilfortschreibung)**

Ihr Zeichen: 61 20 01 - Ihr Schreiben vom 25.08.2021

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltprüfung)

Sehr geehrter Herr Schier, sehr geehrte Frau Breuer, sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des LSV im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Teilfortschreibung *Teilflächennutzungsplan Windenergie*.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Michael Pacyna*

(Vorsitzender des LSV e.V.)

*Norbert Brauner*

(stv. Vorsitzender des LSV e.V.)

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)

Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und  
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7  
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODED1BRS  
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06  
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146  
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 – 16 97  
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 – 76 07

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziele der Teilfortschreibung</b>	S. 3
<b>2.</b>	<b>Potenzialflächenanalyse</b>	S. 3
2.1	<b>Lage des Planungsraums und der Potenzialflächen</b>	S. 3
2.2	<b>Rechtliche Vorgaben</b>	S. 5
2.2.1	Ausgangslage und rechtliche Grundlagen	S. 5
2.2.2	Ergänzungsbedürftigkeit der Potenzialflächenanalyse	S. 6
2.3	<b>Harte Ausschlusskriterien (Tabuzonen)</b>	S. 6
2.3.1	Nichtberücksichtigung von Landschaftsschutz	S. 6
2.3.2	Harte von der ISU benannte Ausschlusskriterien	S. 9
2.3.2.1	Flächen von Naturschutzgebieten	S. 9
2.3.2.2	Flugsicherheit	S. 10
2.4	<b>Weiche Ausschlusskriterien</b>	S. 11
2.4.1	Ausklammerung des Landschaftsschutzes	S. 11
2.4.2	Eingeschränkte Abwägung bei „weichen“ Ausschlusskriterien	S. 12
2.4.3	Zuordnung zur Prüfstufe 2 als „weiches“ Ausschlusskriterium	S. 13
2.4.4	Substantieller Raum für eine „Energiegewinnung durch WEA“	S. 14
2.4.5	Vorbelastungen bei der Auswahl von WEA-Konzentrationszonen	S. 16
2.4.6	Weiche von der ISU benannte Ausschlusskriterien	S. 18
2.4.6.1	Siedungsflächen	S. 18
2.4.6.2	Abstände: Siedlungsflächen u. Wohngebäuden (Außenbereich)	S. 18
<b>3.</b>	<b>Eignungsanalyse der Potenzialflächen: Umweltbelange</b>	S. 18
3.1	<b>Artenschutz/Biotopverbund</b>	S. 18
3.2	<b>Schutz der Waldflächen</b>	S. 27
<b>4.</b>	<b>Boden / Wasser</b>	S. 28
<b>5.</b>	<b>Klima/Luft</b>	S. 31
<b>6.</b>	<b>Orts- und Landschaftsbild / Erholung</b>	S. 32
<b>7.</b>	<b>Auswirkungen von Windrädern auf seismologische Stationen</b>	S. 38
<b>8.</b>	<b>Wertverluste von Immobilien und Baugrundstücken</b>	S. 39
<b>9.</b>	<b>Fazit der LSV-Stellungnahme</b>	S. 40
<b>10.</b>	<b>Anlagen:</b>	S. 41
	WEA-empfindliche Vögel und Fledermäuse, schützenswerte Böden	

## **Stellungnahme des Landschafts-Schutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V.**

### **1. Anlass und Ziele der Teilfortschreibung:**

Der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) drängt als Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende auch im Stadtgebiet Bornheim auf die Nutzung der Windenergie. **Ziel des LSV** ist eine Auswahl von Flächen, auf denen Strom aus Windkraft wirtschaftlich gewonnen werden kann und negative Auswirkungen von Windrädern auf Mensch und Natur möglichst gering sind. Der LSV wünscht allerdings keinen Wildwuchs an Windrädern in Bornheim. Der LSV unterstützt deshalb das Ziel der Stadt, die Anlagen auf im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesene Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet zu beschränken. Die Begründung für die Ausweisung dieser Konzentrationszonen im Bornheimer FNP sollte so umfassend und detailliert sein, dass Klagen von Windenergie-Betreibern, Umweltverbänden und Privatklägern gegen die FNP-Darstellung kaum Erfolgsaussichten haben.

Die kritischen Anmerkungen und die Anregungen in der LSV-Stellungnahme dienen also keineswegs dem Ziel, die Nutzung der Windenergie auf Bornheimer Stadtgebiet zu verhindern, sondern in einem geordneten und rechtssicheren Rahmen innerhalb von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung zu sichern.

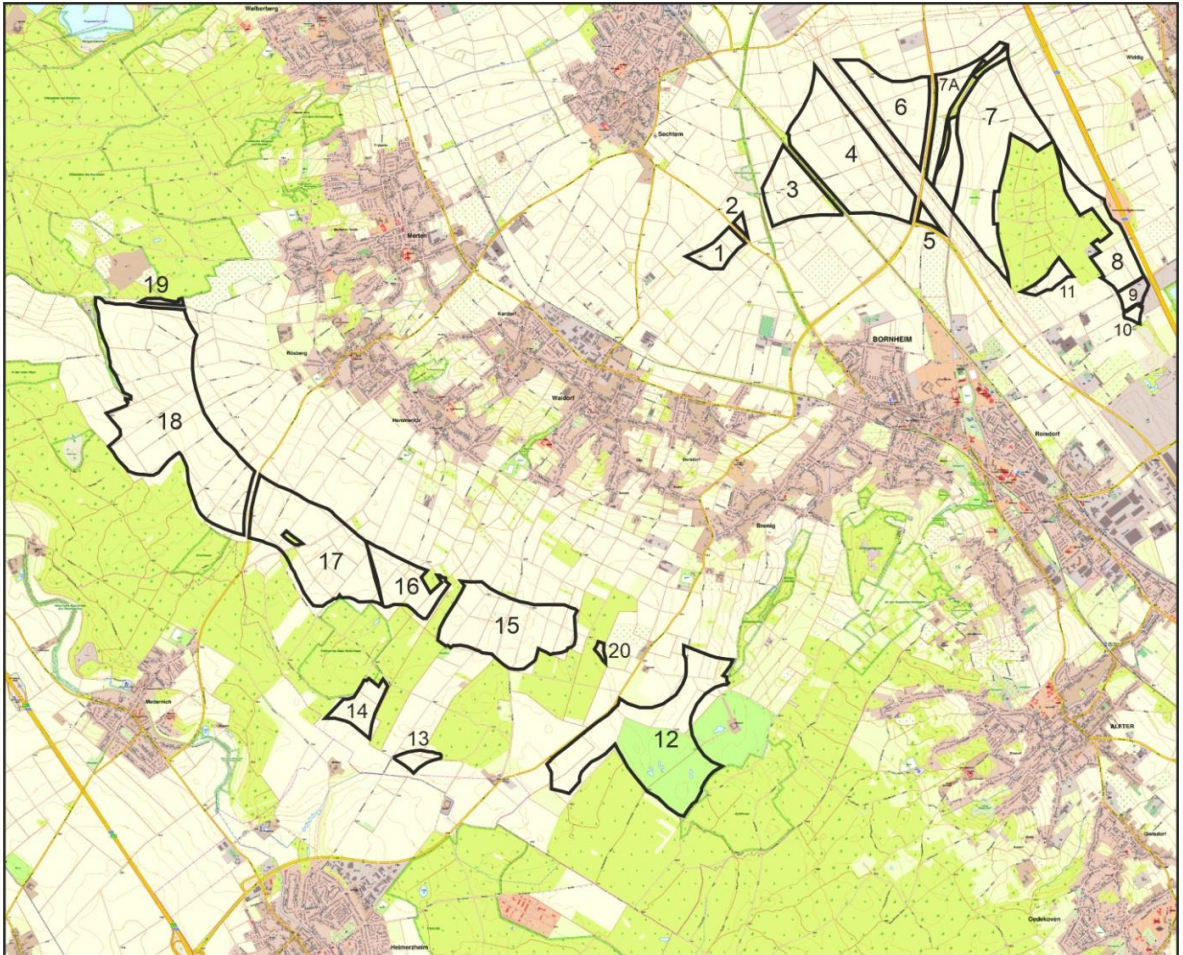
[**Anmerkung:** Die nachfolgende Stellungnahme des LSV orientiert sich im Wesentlichen am Aufbau und Gliederung der von ISU erstellten Potenzialflächenanalyse (Vorlage Nr. 854/2020-7 zur Ratssitzung am 11.05.2021: „*Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung*“, Stadt Bornheim, Stand: 03. März 2021). Soweit es dem LSV sinnvoll erschien, wurden der Übersichtlichkeit halber zusätzliche und neue Abschnitte mit Überschriften eingefügt.]

### **2. Potenzialflächenanalyse:**

#### **2.1 Lagen des Planungsraums und der Potenzialflächen:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht der LSV die Notwendigkeit, im gesamten Bornheimer Stadtgebiet nach geeigneten Potenzialflächen für *Windenergie-Konzentrationszonen* zu suchen, um die bestgeeigneten Flächen dann in einem „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ festzuschreiben.

Die *ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung*, Bitburg (im Folgenden kurz: ISU) hat in Vorbereitung der *frühzeitigen Offenlage* 20 Potenzialflächen (dabei Flächen 7 + 7A zusammengefasst) für solche Konzentrationszonen vorgeschlagen. Sie unterteilt diese Bereiche in nördliche (Rheinebene) und südliche Potenzialflächen (Villerücken) (Karten „Biotop- und Nutzungstypenpläne – Nördliche und Südliche Potenzialflächen“ und „*Artenschutzprüfung Stufe 1 - ASP I, ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung*“, Bitburg, Stand: 25.01.2021, S. 3). Diese Einteilung erscheint uns suboptimal, weil bei den von der ISU als *Südliche Potenzialflächen* bezeichneten Bereichen die Potenzialflächen 18 und 19 gleichauf mit den südlichen Potenzialflächen der sog. *Nördlichen Potenzialflächen* liegt.



Lage der ISU-Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen in Bornheim

### **Anregung des LSV:**

Zur Präzisierung der geographischen Lage schlagen wir vor, die Potenzialflächen in westliche (Ville-Rücken) und östliche (Rheinebene) zu untergliedern.

Die Angaben der ISU zur Lage der Potenzialflächen sind z.T. fehlerhaft: So schreibt das Planungsbüro: „Die Plangebiete befinden sich nördlich und südlich des Bornheimer Stadtgebietes“ (*Artenschutzprüfung Stufe 1 - ASP I, ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung*, Bitburg, Stand: 25.01.2021, S. 4). Tatsächlich liegen sämtliche Potenzialflächen innerhalb des Stadtgebietes und nicht nördlich und südlich von diesem.

In der Vorlage Nr. 854/2020-7 zur Ratssitzung am 11.05.2021 „*Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung*“ (Stadt Bornheim, Stand: 03. März 2021) schreibt die ISU: „Die Potenzialfläche 1 ... liegt nördlich der Stadt Bornheim“ (S. 24). Auch diese Fläche liegt nicht außerhalb des Stadtgebietes. Ferner spricht ISU auf S. 54 von sowohl „nördlich als auch ... südlich der Ortslage befindlichen Potenzialflächen“. Hier ist unklar, welche Bornheimer Ortschaft gemeint ist oder ob vom gesamten Stadtgebiet gesprochen wird.

### **Anregungen des LSV:**

Die Formulierung der ISU wird ersetzt durch: „*Die Plangebiete liegen im Westen (Ville-Rücken) und im Osten (Rheinebene) des Bornheimer Stadtgebietes.*“ Korrekturen erfolgen ebenfalls auf den S. 24 u. 54 der *Allgemeinen Ziele und Zweck der Planung*.

Die ISU schreibt ferner: „*Im Südosten des Geltungsbereichs (Potenzialfläche 12) befindet sich ein Golfplatz*“ (Artenschutzprüfung S. 4). Diese liegt aber im Südwesten des Stadtgebietes.

Unter *Allgemeine Ziele und Zweck der Planung* führt die ISU auf S. 52 aus: *Die Potenzialfläche 20 ... liegt im Südosten der Stadt Bornheim* (S. 52). Tatsächlich liegt sie im Südwesten.

### **Anregung des LSV:**

Die Aussage „*im Südosten*“ wird in beiden Vorlagen ersetzt durch „*im Südwesten*“.

## **2.2 Rechtliche Vorgaben:**

### **2.2.1 Ausgangslage und rechtliche Grundlagen**

Ausgangspunkt für eine grundsätzliche Überarbeitung der bisherigen Planung von Konzentrationszonen im gültigen FNP war die begründete Befürchtung, dass die derzeitige Regelung im FNP einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten könnte. Diese Bedenken wurden insbesondere durch das von der Stadt beauftragte Rechtsgutachten des Anwaltsbüros CBH aus dem Jahr 2019 (vorgestellt im Umwelt- und im Stadtentwicklungsausschuss am 10.07.2019) bestätigt. Vor diesem Hintergrund war es folgerichtig und notwendig, dass das nunmehr im Rahmen der Aufstellung eines „*Teilflächennutzungsplans Windenergie (Teilfortschreibung)*“ mit der Erstellung einer Potenzialflächenanalyse beauftragte Planungsbüro ISU zu Beginn seines Gutachtens die durch die Rechtsprechung entwickelten Vorgaben für die Planung von Konzentrationsflächen für WEA nochmals in seinen Kernaussagen dargestellt hat.

Danach ist ein Plankonzept zu erstellen, welches im Wesentlichen in insgesamt vier aufeinander aufbauenden Planungsschritten zu entwickeln ist:

- a) Ausschluss von Flächen, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für eine WEA-Planung generell dauerhaft nicht verfügbar sind (sog. *Harte Ausschlusskriterien*)
- b) Ausschluss von Flächen, die nicht durch „*harte*“ Ausschlusskriterien erfasst werden, aber nach der städteplanerischen Vorstellung der Kommune grundsätzlich nicht für WEA genutzt werden sollen (sog. *Weiche Ausschlusskriterien*)
- c) Ausschluss von Flächen, welche durch die weichen Ausschlusskriterien nicht erfasst wurden, die aber nach sachgerechter Abwägung aller sonstigen Belange ebenfalls eine Errichtung von WEA ausschließen.

d) In einem 4. Schritt ist auf dieser Basis schließlich über die Festlegung von Konzentrationszonen für WEA aus dem Potenzial der nach dem Prüfschritt 3 noch verfügbaren Flächen zu entscheiden.

### **2.2.2 Ergänzungsbedürftigkeit der Potenzialflächenanalyse**

Das Gutachten der ISU beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darstellung von harten und weichen Ausschlusskriterien, auf die man sich auf Vorschlag der ISU in vorangegangener politischer Diskussion verständigt hatte (Vorlage 017/2020-7 vom 27.04.2020). Die Flächen des Landschaftsschutzes sollten danach ausdrücklich nicht als weiches Tabukriterium eingestuft, sondern erst auf der 3. Stufe im Rahmen der allgemeinen Abwägung behandelt werden.

Nicht zuletzt aufgrund der Aussparung des Landschaftsschutzes in der gutachterlichen Behandlung beschränkt sich das ISU-Gutachten im Grunde auf lediglich einfach zu ermittelnde und zu charakterisierende Flächen, deren Zuordnung zu harten oder weichen Ausschlusskriterien keine nennenswerten Schwierigkeiten bereitet. Die von der ISU erstellten kartografischen Darstellungen waren und sind allerdings notwendig, um schlussendlich für die entscheidungszuständigen politischen Gremien Klarheit darüber zu schaffen, was und worüber man entscheidet.

Das Gutachten erwähnt an mehreren Stellen, dass sich im Zuge der in der 3. Stufe noch zu behandelnden Aspekte wie der noch ausstehenden, aber notwendigen Artenschutzprüfung Stufe 2, des für weite Teile des Stadtgebietes festgelegten Landschaftsschutzes, des noch ausstehenden Umweltberichtes sowie der noch einzuholenden Stellungnahmen von anderen Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die ermittelten Potenzialflächen noch verändern können.

Damit räumt ISU selbst ein, dass die nach den rechtlichen Vorgaben geforderte vollständige Ermittlung von Potenzialflächen für WEA auf der Grundlage des erstellten Gutachtens noch keineswegs abgeschlossen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade die in der 3. Stufe zu behandelnden Aspekte sich äußerst komplex darstellen und den eigentlichen Kern der dann zu treffenden politischen Entscheidung des Rates ausmachen werden.

Gleichwohl nimmt die ISU auf einer noch weitgehend unvollständigen Datenbasis erste Eignungsbewertungen zu den ermittelten Flächen vor, die trotz des Hinweises auf noch ausstehende Untersuchungen den Eindruck vermitteln, dass Eignungsgrade wie „*gut bis sehr gut*“, „*gut*“, „*mäßig*“ oder „*gering*“ schon jetzt vergeben werden können (Vorlage Nr. 854/2020-7 zur Ratssitzung am 11.05.2021: „*Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung*“, Stadt Bornheim, Stand: 03. März 2021: siehe insbesondere S. 21).

Dies entspricht nicht den Erfordernissen einer rein sachlichen und fundierten Darstellung gutachterlicher Expertise.

## **2.3 Harte Ausschlusskriterien (Tabuzonen)**

### **2.3.1 Nichtberücksichtigung von Landschaftsschutz**

Eine tiefergehende Befassung mit der Frage, welche Aspekte im Einzelnen den Ausschluss von Flächen wegen eines dauerhaften tatsächlichen oder rechtlichen

Hindernisses begründen („*Harte Ausschlusskriterien*“), ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. Aufgrund der rechtlichen Regularien zum Landschaftsschutz drängt es sich jedoch auf, eingehend zu prüfen, ob ein Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete bei der Berücksichtigung und Suche nach Flächen für WEA lediglich damit begründet werden kann, dass weite Teile des Bornheimer Stadtgebiets im *Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim* unter Landschaftsschutz gestellt wurden.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Aufstellung von Landschaftsplänen sind die §§ 1, 9, 11 und 26 BNatSchG. Unter den dort genannten Voraussetzungen sind Landschaftspläne aufzustellen. § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG regelt ausdrücklich, dass die Inhalte der Landschaftsplanung in anderen Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Landesrecht. Näheres hierzu ist insbesondere in §§ 7 und 20 La-NatSchG NRW geregelt. Auf dieser Grundlage (bzw. der Vorgängerregelungen zu dieser Regelung) hat der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung den *Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim* (1. Änderung vom 05.07.2005) als Satzung aufgestellt. Darin wurde u.a. ein generelles Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen festgesetzt. Solange der Landschaftsplan Gültigkeit besitzt, sind dessen Festsetzungen einschließlich der darin festgesetzten Verbote allgemein verbindlich. Somit stehen der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten in Bornheim grundsätzlich ein rechtliches Verbot und damit ein rechtliches Hindernis entgegen.

Ausnahmen und Befreiungen von den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten und Geboten sind nur unter den in § 67 BNatSchG und in den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen sowie im *Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim* selbst vorgesehenen Voraussetzungen möglich.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag u.a. eine Befreiung von den Geboten und Verboten des BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ob eine Ausnahme oder Befreiung für einzelne WEA oder auch einen einzelnen WEA-Windpark in einem Landschaftsschutzgebiet oder außerhalb der für WEA verbindlich festgesetzten Konzentrationszonen erteilt werden kann, ist dagegen nicht auf der Bauleitplanebene – hier also nicht im Rahmen des TFNP- Windenergie Bornheim - zu entscheiden, sondern muss dem späteren Anlagen-Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Dies ist dann auch keine Planungsentscheidung mehr, sondern eine behördliche Ermessensentscheidung. Eine behördliche Ausnahme oder Befreiung kann seinerseits erst erteilt werden, wenn nach einer Einzelfallprüfung alle wesentlichen Parameter ermittelt sind und die Einzelfall bezogene Abwägung ergibt, dass eine Ausnahme oder Befreiung geboten erscheint.

Das Regelwerk über Ausnahmen und Befreiungen dürfte aber grundsätzlich ein untaugliches und unzulässiges Instrumentarium sein, um die Voraussetzungen für

die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA in unter Landschaftsschutz stehenden Flächen rechtlich zu ermöglichen (siehe im Einzelnen hierzu auch das der Stadt vorliegende Urteil OVG NRW Az: 8 A 311/19 vom 21.04.2020: Zitat gekürzt):

*„Naturschutzrechtliche Befreiungen sind einzelfallbezogen und dienen nicht dazu, landschaftsrechtliche Regelungen in einem nicht unerheblichen Umfang außer Kraft zu setzen oder inhaltlich zu ändern. Sie sind nicht dafür konzipiert, bauliche Anlagen in nennenswertem Umfang in für den Landschaftsschutz bedeutsamen Teilen eines Landschaftsschutzgebietes oder gar flächendeckend zuzulassen und auf diese Weise einen allgemeinen, sich generell stellenden Konflikt zwischen Landschaftsschutz und der Nutzung von Windenergie zu lösen.*

*Eine naturschutzrechtliche Befreiung für ein Vorhaben kommt daher vor allem bei Planungen in Betracht, die das Schutzgebiet nur punktuell, „linear“ oder in Grenzbereichen berühren, wie dies etwa bei einem Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück oder einer Straßenplanung durch Bebauungsplan der Fall sein kann.*

*Der Mangel an für die Windenergienutzung geeigneten Flächen, die nicht unter Landschaftsschutz stehen, berechtigt die Gemeinde nicht allgemein dazu, ihre Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Sie ist im Rahmen ihrer Bauleitplanung an die rechtverbindlichen Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten gebunden (vgl. die §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g, 6 Abs. 2 BauGB). Will sie die Nutzung der Windenergie im Außenbereich durch die Festsetzung von Konzentrationszonen in einem Flächennutzungsplan steuern, erfordern die Konflikte zwischen gemeindlicher Planungshoheit und Landschaftsschutz eine Abstimmung und Koordination mit dem Träger der Landschaftsplanung.“*

Auch wenn das Regelwerk über Ausnahmen und Befreiungen dem späteren Anlagengenehmigungsverfahren vorbehalten ist, entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass sich eine Gemeinde, die einen Bauleitplan mit Konzentrationsflächen für WEA in festgesetzten Landschaftsschutzgebieten plant, sich bereits in diesem Planungsverfahren mit der Frage befassen muss, ob für das in Landschaftsschutzgebieten geltende Bauverbot eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Maßgeblich ist insoweit die objektive Rechtslage. Erhebliches Gewicht kommt insoweit aber vor allem auch der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu, die von der Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans zu beteiligen ist. Ist danach die Prognose begründet, dass eine Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet erteilt werden könnte, kann die Gemeinde grundsätzlich auch die Planung von Konzentrationszonen für WEA in Landschaftsschutzgebieten ins Auge fassen (siehe im Einzelnen hierzu auch das der Stadt vorliegende Urteil OVG NRW Az: 8 A 311/19, Randnummern 66 ff, in Juris, mit weiteren Hinweisen aus der Rechtsprechung).

Spätestens dann, wenn nach detaillierter und schlüssiger Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde die Erteilung einer Befreiung definitiv nicht in Aussicht gestellt werden kann, gilt uneingeschränkt das Bauverbot. In diesem Fall bestünde ein dauerhaftes rechtliches Hindernis. Die Landschaftsschutzgebiete in Bornheim wären dann als harte Tabuzonen für WEA einzustufen.



Solange die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, die erst im weiteren Verlauf des Bauleitverfahrens zu erwarten ist, nicht vorliegt, erscheint es vertretbar, die Landschaftsschutzgebiete in Bornheim nicht als harte Tabuzonen zu betrachten.

Eine andere Frage ist es, ob die Landschaftsschutzgebiete in Bornheim dann nicht zumindest wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und anderer gewichtiger Schutzgüter – abweichend vom Gutachten der ISU - als weiche Tabuzonen zu betrachten sind ( Näheres dazu unter 2.4).

Dem Landschaftsplan und dem darin begründeten Bauverbot könnte die rechtliche Grundlage dadurch entzogen werden, dass die Stadt Bornheim im Entwurf des TFNP Windenergie auch Konzentrationsflächen für WEA in Landschaftsschutzgebieten ausweist und der Rhein-Sieg-Kreis einer solchen Flächennutzungsplanung nicht widerspricht (siehe § 20 Abs. 4 Satz 4 LaNatSchG NRW).

Auch insoweit bleibt jedoch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde abzuwarten. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Stadt Bornheim ihre bisherige Position zur Freihaltung der Landschaftsschutzgebiete von WEA ohne weiteres und leichtfertig aufgibt.

Bei Aufstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans (FNP) im Jahre 2011, der zwei Konzentrationszonen für WEA in der Rheinebene vorsieht, war Leitgedanke in den entscheidungszuständigen politischen Gremien, dass die im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete von WEA freigehalten werden sollten, dies vor allem auch deshalb, weil man in der Rheinebene außerhalb von Landschaftsschutzgebieten ausreichend geeignete Flächen konstatierte und diese Flächen – anders als die weitgehend unbelasteten Flächen auf der Villehöhe – durch vielfältige Infrastruktur bereits stark vorbelastet waren (zur Vorbelastungen als Kriterium für die Auswahlentscheidung bei der Festlegung von Konzentrationszonen Näheres unter 2.4.5). In den Erläuterungen zur damaligen FNP-Entscheidung ging die Stadt ausdrücklich davon aus, dass diese Einschätzung auch vom Rhein-Sieg-Kreis geteilt wird.

### **Anregung des LSV:**

Die nach wie vor offene Frage, ob und inwieweit die Landschaftsschutzgebiete in Bornheim als harte Tabuzonen für WEA zu bewerten sind, wird in den weiteren Untersuchungen eingehend gutachterlich betrachtet.

### **2.3.2 „Harte Ausschlusskriterien“ der ISU:**

#### **2.3.2.1 „Flächen von Naturschutzgebieten“ (Vorl. Nr. 854/2020-7: Abs. 2.2.7)**

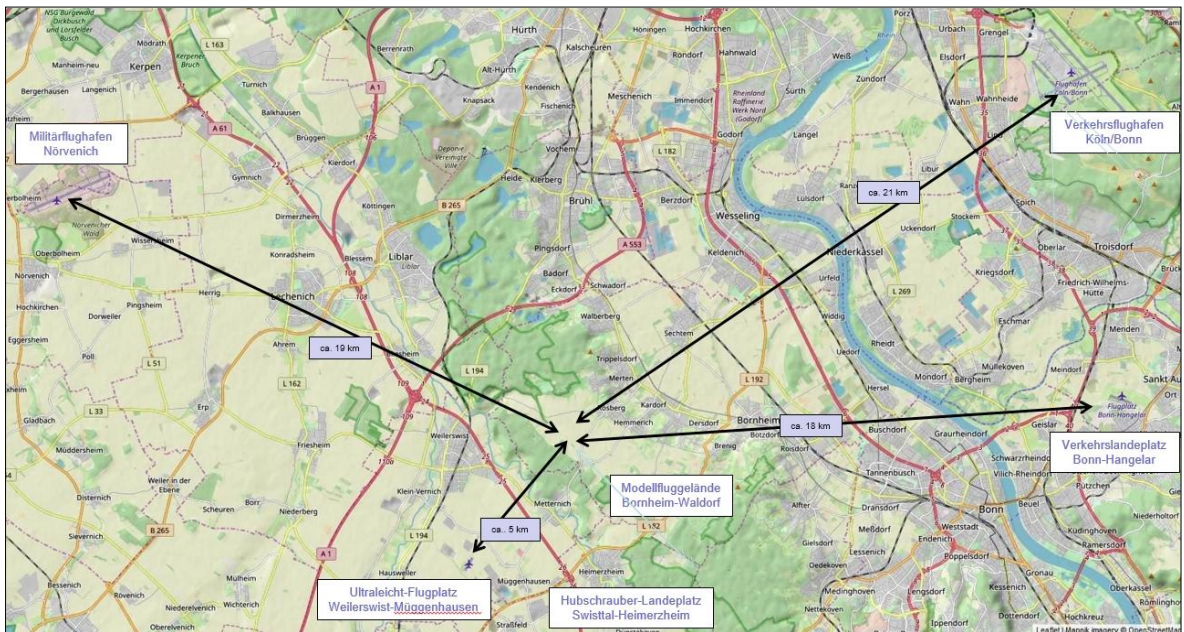
Bemerkenswert erscheint dem LSV, dass die ISU im Abschnitt 2.2.7 richtigerweise ausführt, dass nach den §§ 23, 28 und 29 BNatSchG in Naturschutzgebieten und auf Gebieten, auf denen sich Naturdenkmale oder gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, die Errichtung baulicher Anlagen untersagt ist, unter bestimmten Voraussetzungen aber im Einzelfall eine Befreiung von diesem

Verbot möglich ist, dies aber nichts daran ändert, dass die gesetzlich normierten Bauverbote einen „harten“ Ausschluss für WEA in solchen Gebieten begründet.

Diese Auffassung wird vollinhaltlich vom LSV geteilt. Dieselbe rechtliche Systematik von Verbot und Ausnahme greift nach § 26 BNatSchG auch für Landschaftsschutzgebiete. Es verwundert deshalb, dass die ISU sich jedoch nicht veranlasst sah, sich insoweit auch nur ansatzweise mit der bei Landschaftsschutzgebieten vergleichbaren rechtsnormativen Regelungssystematik zu befassen.

### 2.3.2.2 Flugsicherheit (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 2.2.9)

Die ISU führt zu der Problematik aus: „Ob die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines Bauschutzbereichs gemäß §§ 12 oder 17 Luftverkehrsgesetz, die



Flughäfen, Landeplätze, Modellfluggelände auf der Ville: Windräder als Höhenhindernisse, Störung von DVOR, VOR- und Radaranlagen des Verkehrsflughafens Köln-Bonn, bzw. des militärischen Flugplatzes in Nörvenich, Hubschrauber-Tiefflug der Bundespolizei (Prof. Dr. Meiswinkel, Karteneinträge Klaus Benninghaus)

*Errichtung von Windenergieanlagen mit geplanten Anlagenhöhen oberhalb der Höhen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz und / oder innerhalb eines Anlagenschutzbereichs nach § 18 a Luftverkehrsgesetz grundsätzlich zulässig ist, ist im weiteren Aufstellungsverfahren zu prüfen. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung / Behördenbeteiligung ergibt sich, ob der Bauschutzbereich und darüber hinaus gehende Bereiche (Bauwerkbeschränkungen) als hartes Tabukriterium zu werten sind“ (Vorlage Nr. 854/2020-7 „Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung“, Stadt Bornheim, 03.03.2021, S. 12).*

*„Eine Festsetzung der Höhe der Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen wird ebenfalls geprüft. Das Rheintal in Bornheim liegt auf einer Höhe von ca. 50 m (nach NHN), der Villerücken liegt bei ca. 150 m Höhe. Auf Grund der Flughöhenbeschränkung des Militärflughafens Nörvenich auf 303 m NHN sind keine Anlagen über einer Gesamthöhe von 300 m (nach NHN) möglich. Im Rheintal ist*

damit die Höhe einer WEA auf 250 m begrenzt. Auf dem Villerücken ist die Höhe einer WEA auf ca. 150 m begrenzt. Eine Höhenbegrenzung der WEA in der Konzentrationszone ist somit voraussichtlich nicht erforderlich.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird auch die produzierte Strommenge und den wirtschaftlichen Ertrag beeinflussen. Bei niedrigeren Gesamthöhen wird die Anzahl der aufgestellten Anlagen voraussichtlich höher liegen“ (Vorlage Nr. 854/2020-7 „Allgemeine Ziele und Zweck der Planung“, 03.03.2021, S. 58).

Die Deutsche Flugsicherung führt derzeit hinsichtlich der Schutzbereiche für Drehfunkfeuer an Flughäfen eine grundlegende Umrüstung durch. Danach wird sich der noch gültige Schutzbereichsradius von bis zu 15 km im Umfeld von Flughäfen auf 8 bis 10 km reduzieren. Die Umrüstung für den Flughafen Köln/Bonn ist für 2021/22 geplant. Die Windenergieplanung in der Rheinebene wäre dann künftig durch Drehfunkfeuer nicht mehr tangiert

([https://www.dfs.de/dfs\\_homepage/de/Presse/Pressemitteilungen/2021/11.06.2021](https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Presse/Pressemitteilungen/2021/11.06.2021)).

### **Anregungen des LSV:**

- Die für die Flugsicherheit zuständigen Behörden werden nicht nur bezüglich des *Verkehrsflughafens Köln/Bonn* und des *Militärflughafens Nörvenich*, sondern auch in Hinblick auf den *Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar*, des *Hubschrauber-Landeplatzes Swisttal-Heimerzheim* und des *Ultraleicht-Flugplatzes Weilerswist-Müggenhausen* um verbindliche Auskünfte u.a. zur Begrenzung der Höhe und der Anzahl von Windrädern in der Rheinebene und auf dem Ville-Plateau aufgefordert.
- Insbesondere sollte die Höhenbegrenzung des Sichtfluges auf 1500 feet auf der Villehöhe bezüglich einer generellen Verträglichkeit mit der Errichtung von Windrädern verifiziert werden. Dies ist unabhängig von den Tiefflugansprüchen des Flugplatzes in Nörvenich zu betrachten. Ab einer Höhe von 1500 feet findet dort bereits der IFR-Flugverkehr statt (*Verkehrsflugzeuge*).
- Es ist ferner zu prüfen, welche Sicherheitsabstände zum *Modellfluggelände Bornheim-Waldorf* einzuhalten sind. Der übliche Mindestabstand von Gebäuden zu Modellfluggeländen umfasst einen Radius von 500 m.

## **2.4 Weiche Ausschlusskriterien**

### **2.4.1 Ausklammerung des Landschaftsschutzes**

Zwar gibt das ISU-Gutachten (Vorlage Nr. 854/2020-7) in Abschnitt 2.3 „*Weiche Ausschlusskriterien*“ auch hier richtigerweise zu Anfang wieder, wie die Rechtsprechung „weiche“ Ausschlusszonen definiert. Eine nähere Befassung, wie diese Rechtsprechung konkret auf die unterschiedlichen Flächen im Stadtgebiet umzusetzen sind, fehlt jedoch. Kernaussage der Rechtsprechung ist, „*dass mit dem Begriff der ´weichen Tabuzonen` solche Bereiche des Gemeindegebietes erfasst werden, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WEA ´von vornherein` ausgeschlossen werden soll*“ (BVerwG 4CN 1.11, Urteil vom 13.12.2012). Auch wenn die im ISU-Gutachten (Vorlage Nr.

854/2020-7) unter den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.6 behandelten Flächen auch nach Einschätzung des LSV solche sind, die nach dem vorläufig, bisher aber noch nicht abschließend verbindlich artikulierten Willen der Gemeinde von vornherein für WEA ausgeschlossen werden sollen, bleibt doch die Frage offen, warum in diese Kategorie nicht auch die unter Landschaftsschutz gestellten Flächen im Stadtgebiet zählen sollten. Diese Frage stellt sich umso mehr, als der Landschaftsschutz von ISU schon nicht unter den „*harten*“ Ausschlusskriterien behandelt wurde.

Die Unterschutzstellung von Gemeindeflächen unter Landschaftsschutz ist nicht ausschließlich eine Entscheidung des Rhein-Sieg-Kreises als Träger der Landschaftspflege. Sie wird in hohem Maße gerade auch dadurch charakterisiert, dass die Stadt damit planerisch zum Ausdruck bringt, wie sie ihr Gemeindegebiet hinsichtlich der darin vorhandenen Schutzgüter und Werte grundsätzlich selbst einschätzt und gestalten will. Das ist wesentlicher Ausdruck und Kern der Planungshoheit der Gemeinde. Dies wird insbesondere auch dadurch deutlich, dass die Gemeinde durch die gesetzliche Regelung des unter 2.3.1 bereits angesprochenen § 20 Abs. 4 LaNatSchG NRW unter den dort genannten Voraussetzungen – durchaus auch in Abweichung von der Einschätzung des Rhein-Sieg-Kreises als dem originären Trägers der Landschaftsplanung - selbst projektieren kann, warum und wo Landschaftsschutzgebiete im FNP ausgewiesen werden sollen oder auch nicht. Der Zuordnung von Flächen als „*weiche*“ Tabuzonen kommt rechtlich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung offenbar eine eigenständige Bedeutung und ein eigenständiges Gewicht in Abgrenzung zu der auf der 3. Stufe vorzunehmenden Abwägung mit den nicht im 2. Prüfschritt erfassten anderen Schutzgütern und Interessen zu. Denn andernfalls bliebe diese Rechtsprechung unverständlich und kaum praktikierbar.

#### **2.4.2 Eingeschränkte Abwägung bei „*weichen*“ Ausschlusskriterien**

Erkennbar räumt die Rechtsprechung der Gemeinde bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen mit Konzentrationszonen für WEA ein weites und gerichtlich nur begrenzt überprüfbares Planungsermessen ein, wenn sie auf den „*Willen der Gemeinde*“ abstellt. Damit wird einer Gemeinde sicherlich nicht willkürliches Handeln zugestanden. Es genügt aber, dass die Gemeinde mit allgemein nachvollziehbaren Gründen ihre Entscheidung plausibel macht und diese entsprechend dokumentiert (vgl. BVerwG 4CN 1.11: *„Zwar dürfen weiche Tabuzonen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen...“*).

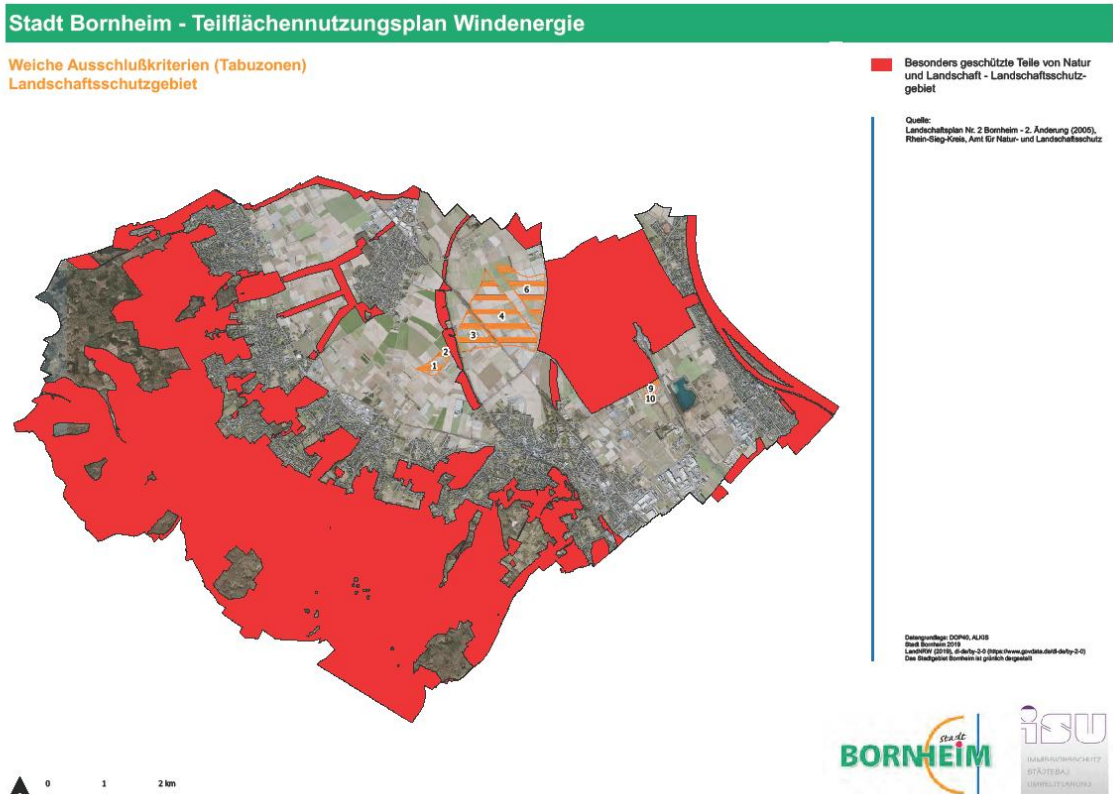
Die maßgebliche Unterscheidung bei der Abwägung im Rahmen der Prüfstufe 2 (Festlegung „*weicher Tabuzonen*“) zur Abwägung der sonstigen Schutzgüter und Belange im Rahmen der Prüfstufe 3 liegt somit in der eigenständigen Charakteristik städtebaulicher Planungsentscheidungen und der unterschiedlichen Detailtiefe im Prüfungsvorgang.

Die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten ist für eine Gemeinde, und ganz besonders für Bornheim vor dem Hintergrund der besonderen landschaftlichen

Charakteristiken des Stadtgebietes, eine grundlegende städtebauliche Planungsentscheidung. Der Nachweis, der Bau von Windenergieanlagen sei mit der Schutzfunktion der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen in Bornheim insgesamt vereinbar, kann sicherlich nicht geführt werden. Es gibt deshalb keinen vernünftigen Grund, Landschaftsschutzgebiete nicht der Prüfstufe 2 („weiche“ Ausschlusskriterien), sondern lediglich der Prüfstufe 3 (Allgemeine Abwägung sonstiger Kriterien) zuzuordnen.

### 2.4.3 Spätere Zuordnung zur Prüfstufe 2 als „weiches“ Ausschlusskriterium

Soweit der Stadtrat bzw. seine Fachausschüsse und die ISU die Prüfung der Landschaftsschutzgebiete bisher nicht der Prüfstufe 2 zugeordnet haben, ist dieser „Fehler“ im weiteren Verfahren gleichwohl reparierbar. Denn maßgeblich hinsichtlich der rechtlich verbindlichen Abwägung ist immer nur die Schlussabwägung und Schlussentscheidung, die durch den abschließenden Satzungsbeschluss des Rates zum Teil-FNP „Windenergie in Bornheim“ erfolgt.



Landschaftsschutzgebiete in Bornheim: Der Ville-Rücken steht außerhalb der Natura 2000- und Naturschutzgebiete vollständig unter Landschaftsschutz, die Rheinebene nur zum Teil

Die nach Einschätzung des LSV fehlerhafte Zuordnung der Landschaftsschutzgebiete in die Prüfstufe 3 hat jedoch schon jetzt das Defizit zur Folge, dass dieser wichtige Aspekt im Gutachten der ISU keinerlei nähere Betrachtung und Bewertung erfahren hat.

### **Anregung des LSV:**

- Der Landschaftsschutz wird zumindest als *Weiches Ausschlusskriterium* eingestuft.
- Es ist ansonsten eingehend zu prüfen und zu begründen, ob die Ablehnung der Landschaftsschutzgebiete als *Weiches Ausschlusskriterium* bei der Suche nach Flächen für WEA lediglich damit begründet werden kann, dass weite Teile des Bornheimer Stadtgebiets im *Landschaftsplans Nr. 2 Bornheim* unter Landschaftsschutz gestellt wurden.

#### **2.4.4 Substantieller Raum für eine „Energiegewinnung durch WEA“**

Zweifellos wäre das nach den Kriterien der ISU bisher identifizierte, verfügbare Flächenkontingent für die Errichtung von WEA in Konzentrationszonen durch vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Landschaftsschutzflächen weiter deutlich reduziert worden. Nach den Berechnungen der ISU umfassen die insgesamt von ihr identifizierten Eignungsflächen ohne die Landschaftsschutzgebiete 7,56 km<sup>2</sup>. Das ist ein Flächenanteil von über 9 Prozent an der Gesamtfläche des Stadtgebietes (siehe hierzu Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 2.4).

Nach der unter 2.4.3 dargestellten, von der ISU zu einem früheren Zeitpunkt erstellten kartografischen Erfassung der Landschaftsschutzgebiete in Bornheim umfassen diese ca. 6 km<sup>2</sup>. Rechnet man diese Flächen zu den Ausschlussflächen für WEA hinzu, verbleiben als Eignungsflächen für WEA-Konzentrationszonen nach früherer Berechnung der ISU nur noch 1,63 Prozent des Stadtgebietes.

Dieser ohne Zweifel relativ geringe Flächenanteil hätte dann aber Anlass zu einer weitergehenden Prüfung dahingehend gegeben, die unter Landschaftsschutz stehenden Flächen darauf hin zu betrachten, ob die einzelnen Bereiche unterschiedlich zu gewichten sind und ob es vertretbar erscheint, Landschaftsschutzflächen mit geringerer Wertigkeit zugunsten der privilegierten Planung von Konzentrationszonen für WEA auszusondern. Die auf diese Weise ausgesonderten Flächen sollten dann künftig nicht mehr als Landschaftsschutzflächen festgelegt werden.

Bevor man jedoch eine Verkleinerung von Landschaftsschutzgebieten ins Auge fasst, hätte es nahegelegen, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu prüfen, ob dort identifizierte Potenzialflächen nicht noch eine Vergrößerung bzw. Optimierung hätten erfahren können. Die ISU selbst spricht diese Möglichkeit etwa im Zusammenhang mit der Eignungsanalyse der Potenzialflächen 7, 7 A, 8, 9, 10 und 11 (siehe S. 34, 36, 38, 40, 41, 42 und 54 des ISU-Gutachtens) an, ohne diesen Ansatz weiter zu verfolgen.

### **Anregung des LSV:**

Die Möglichkeiten von Vergrößerungen bzw. Optimierungen der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen wird geprüft.

Nach der Rechtsprechung muss gewährleistet sein, dass die schlussendlich festgesetzten Konzentrationszonen ausreichend Fläche bieten, um der Energiege-

winnung durch WEA auf diesen Flächen substantiell Raum zu geben. Ausdrücklich hat vor allem das Bundesverwaltungsgericht hervorgehoben, dass dieses Merkmal nicht ausschließlich oder vorrangig durch den prozentualen Flächenanteil am Gemeindegebiet einer Kommune bestimmt wird. Dieser prozentuale Flächenanteil ist danach immer nur ein Indiz neben anderen Merkmalen, mehr aber auch nicht. Die Rechtsprechung hat insoweit wiederholt darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Kommune, nicht der aber der Gerichte ist, dieses Erfordernis des „*substantiellen Raumes*“ durch entsprechende Argumente und Fakten auszufüllen und darzulegen.

Die Anforderungen an die argumentative Tiefe dieser Darlegung werden nach ständiger Rechtsprechung nicht zuletzt durch den verfügbaren prozentualen Flächenanteil der insgesamt identifizierten Potenzialflächen bestimmt. Aufgrund „*harter*“ Kriterien festgestellte Tabuzonen sind dabei nicht mitzurechnen. Je kleiner danach die für Konzentrationszonen anteilig verfügbare Fläche ist, umso gewichtiger müssen die Aspekte sein, die den Ausschluss von WEA begründen sollen.

Gerade vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung hätte es nahe gelegen, dass die ISU im Rahmen ihrer Potenzialflächenanalyse diesen Aspekt näher beleuchtet hätte.

Über den reinen Flächenanteil hinausgehende Ansatzpunkte dafür dürften etwa sein:

- Gesamtstrombedarf der Stadt Bornheim, davon anteilig durch WEA-Anlagen
- Leistungsfähigkeit moderner WEA-Anlagen:

Die Technik von WEA hat sich in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt. Die heutigen Anlagen sind deutlich effizienter. So ersetzt heute eine moderne Anlage ausweislich einer Vielzahl einschlägiger Fachbeiträge in den Medien regelmäßig mehrere WEA des alten Typs. Moderne WEA sind heutzutage zudem deutlich höher. Sie erreichen mit ihrer regelmäßig über 200 m hinausgehenden Gesamthöhe Luftschichten mit sehr viel höherer Windgeschwindigkeit. Schon bei doppelter Windgeschwindigkeit ergibt sich nach einem physikalischen Gesetz ein 8-facher Ertrag.

Vor dem Hintergrund einer solchen Entwicklung hätte sich das Gutachten durchaus auch mit der Frage befassen sollen, ob die in der Rheinebene ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht doch ausreichend sind und der Energiegewinnung in Bornheim durch WEA „*substantiell genügend Raum*“ im Sinne der Vorgaben der Rechtsprechung geben.

Auch wenn man der Auffassung sein sollte, dass es nicht Aufgabe des Gutachters war, sich mit dieser Frage näher zu befassen, sollte dieser Aspekt im Rahmen des weiteren Verfahrens unbedingt eingehend untersucht werden.

- Gewinnmarge für Stromerzeuger durch WEA unter Berücksichtigung der EEG-Vergütungssätze

- Derzeitiger und in mittelfristiger Zukunft absehbarer Anteil der Stromgewinnung in Bornheim durch andere Arten regenerativer Stromerzeugung

Diesen wichtigen Aspekt der „Gewährleistung substantiellen Raums für die Stromerzeugung durch WEA“ hat die ISU nahezu völlig vernachlässigt. Die ISU hat sich vielmehr auf die Aussage beschränkt, dass die von ihr identifizierten Potenzialflächen von 9 Prozent des Gemeindegebietes diesem Erfordernis gerecht werden. Diese Bewertung wird auch nicht dadurch relativiert, dass ISU pauschal darauf hinweist, dass sich die Potenzialflächen durch andere, noch zu untersuchende Aspekte weiter reduzieren können. Vor dem Hintergrund der - wie dargelegt - in hohem Maße unzureichenden Datenbasis, die Grundlage für diese angreifbare Bewertung durch die ISU sind, besteht nach Einschätzung des LSV dringender Anlass, das Erfordernis „substantieller Raum für Energiegewinnung durch WEA“ näher zu untersuchen.

#### **Anregungen des LSV:**

- Das Erfordernis „substantiellen Raum für Energiegewinnung durch WEA“ zu schaffen, wird vertiefend geprüft.
- Sollte ohne Eingriffe in den Landschaftsschutz der Stromerzeugung durch Windenergie kein ausreichend „substantieller Raum für Energiegewinnung“ geschaffen werden können, erfolgt eine differenzierte Betrachtung der Landschaftsschutzgebiete, in denen die ISU Potenzialflächen für Windenergie ausgewiesen hat. Eine Windstrom-Gewinnung in von bisher unter Landschaftsschutz stehenden Bereichen muss nachvollziehbar begründen, warum die Bedeutung des Landschaftsschutzes auf diesen Flächen geringer zu bewerten ist, als in anderen unter Landschaftsschutz stehenden Gebieten und warum es gerechtfertigt ist, der privilegierten Planung von Konzentrationsflächen für WEA dort den Vorzug einzuräumen.

#### **2.4.5 Vorbelastungen bei der Auswahl von WEA-Konzentrationszonen**

Hinsichtlich der Berücksichtigung räumlicher Vorbelastungen bei der Suche nach geeigneten Windenergie-Konzentrationszonen gibt es zwar keine rechtlichen Vorgaben im Sinne von verbindlichen Normen. Es ist allerdings allgemein in der Planungspraxis und Rechtsprechung anerkannt, dass die Nähe zu sonstigen Vorbelastungen (etwa Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenwege, Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerken oder sonstigen naturfremden Elementen) ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl geeigneter Flächen ist.

Vorhandene räumliche Vorbelastungen haben bei der Abwägung von Planungen, die mit neuen Belastungen für Gemeindeflächen verbunden sind, durchaus ein ausschlaggebendes Gewicht zugunsten bisher weitgehend unbelasteter Flächen. Diese Einschätzung leitet sich u.a. maßgeblich aus dem Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG ab.

Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen muss dieser Ansatz insbesondere dann herangezogen werden, wenn es Möglichkeit gibt, WEA-Konzentrationszonen entlang bereits vorhandener Infrastruktur zu errichten. Diese Vorgaben



finden sich auch im *Windenergieerlass NRW* (Abschnitt 4.3.6). Die Überlegung dabei ist, dass durch solche Infrastrukturtrassen möglicherweise mit WEA vergleichbare oder ähnliche Belastungen bestehen, die sich so überlagern, dass durch eine zusätzliche Belastung durch neue WEA diese Bereiche nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden. Die an solchen Infrastrukturtrassen bereits vorhandenen Belastungen können dann dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen durch WEA hier verstärkt zu bündeln und dafür nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Für das Stadtgebiet von Bornheim bietet sich an, diesen Aspekt der jetzt schon stark durch Infrastruktur belasteten Flächen in der Rheinebene im Vergleich zu den Flächen auf der Ville näher zu betrachten. Bei der seinerzeitigen Festlegung von WEA-Konzentrationszonen in der Rheinebene waren das entscheidungstragende Gesichtspunkte.

Dies belegt die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 20.10.1998 – Anlage 3 *„Erläuterungsbericht zur 29. Änderung des FNP der Stadt Bornheim – Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“* (Punkt 8 der Niederschrift: einstimmiger Ratsbeschluss):

*„Für Bornheim ist seit dem 6.7.1996 der Landschaftsplan Nr. 2 rechtskräftig. Dieser trifft keine speziellen Aussagen zu Standorten von Windenergieanlagen. Allerdings sind ... Vorgaben für die Funktionen der Landschaft gemacht und in Verbotbestimmungen ... bauliche Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Insofern bildet der Landschaftsplan die fachliche Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft“* (S. 3).

*„In Landschaftsschutzgebieten können nach Einzelfallprüfung und umfassender Abwägung Windenergieanlagen errichtet werden. Der im Landschaftsplan Bornheim ... festgesetzte Landschaftsschutz schließt aber gerade gezielt die Errichtung von baulichen Anlagen aus ... Insofern ist davon auszugehen, dass der Rhein-Sieg-Kreis als Satzungsgeber gezielt auch die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet verhindern wollte. Vor diesem Hintergrund wird ... der Landschaftsschutz als Ausschlusskriterium bzgl. der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie eingestuft. Hinzu kommt, dass bisher im Bereich der Villehochfläche praktisch keine störenden baulichen Anlagen vorhanden sind. Es liegt daher auch im besonderen städtebaulichen Interesse, Windenergieanlagen hier auszuschließen“* (S. 7). *„Wie ... dargestellt sind die Villehochfläche und die Hangbereiche im Stadtgebiet mit Negativkriterien wie Wohnbebauung und Landschaftsschutz so vollständig belegt, dass hier keine Ausweisung von Konzentrationsflächen erfolgen soll“* (S. 10).

### **Anregung des LSV:**

Der Intention des Windenergieerlasses NRW wird gefolgt, bereits vorhandene Belastungen in der Rheinebene (Stromtrassen, Umspannwerk, Petrochemie und Windräder Wesselings) mit Belastungen durch weitere WEA hier verstärkt zu bündeln und dafür nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

#### **2.4.6 „Weiche Ausschlusskriterien“ der ISU**

(Vorlage Nr. 854/2020-7 zur Ratssitzung am 11.05.2021 *„Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung“*, Stadt Bornheim, Stand: 03. März 2021: Abschnitt 2.3)

##### **2.4.6.1 Siedungsflächen** (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 2.3.1)

Es erschließt sich nicht, warum Siedlungsflächen, die von der ISU im Abschnitt 2.2.1 bereits richtigerweise als „*harte*“ Ausschlussflächen dargestellt wurden, gleichwohl im Abschnitt 2.3.1 auch den „*weichen*“ Ausschlusskriterien zugeordnet bzw. dort behandelt werden. Die Unterscheidung wäre nachvollziehbar, wenn im Abschnitt 2.2.1 die tatsächlich bebauten Siedlungsflächen erfasst werden sollen, die selbstverständlich keine WEA zulassen, und im Abschnitt 2.3.1 die Flächen angesprochen werden sollen, die zwar noch nicht bebaut sind, im gültigen FNP aber als Siedlungsflächen vorgesehen sind. Bei solchen Plan-Flächen handelt es sich natürlich um Flächen, in denen – entsprechend der von der Rechtsprechung entwickelten Definition für weiche Ausschlusskriterien – *„nach dem Willen der Gemeinde die Errichtung von WEA von vornherein und dauerhaft ausgeschlossen werden soll“*.

##### **2.4.6.2 Abstände zu Siedlungsflächen und Wohngebäuden im Außenbereich**

(Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 2.3.2)

Der LSV unterstützt die von der Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf vom 23.12.2020 verfolgte Intension, die Privilegierung des § 35 Abs.1 Nummer 5 BauGB für WEA nur dann aufrechtzuerhalten, wenn diese WEA einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen einhalten. Dies bedeutet aber – abweichend von den Ausführungen der ISU - nicht, dass WEA mit geringerem Abstand unter Berücksichtigung der konkreten Standortgegebenheiten nicht gleichwohl rechtlich zulässig sein könnten. Solche WEA sind dann jedoch einer strengeren rechtlichen Prüfung unterworfen als WEA, die den für eine Privilegierung festgelegten Mindestabstand von 1000 m einhalten.

### **3. Eignungsanalyse der Potenzialflächen: Umweltbelange**

#### **3.1 Artenschutz/Biotopverbund** (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitte 3 und 4.1)

Die ISU erklärt in der Vorlage Nr. 854/2020-7 der Stadt Bornheim, *Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung* (Stand: 03.03.2021, S. 23): *„Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (ASP Stufe 1, kurz: ASP 1) sowie die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt auf **Grundlage eigener Erhebungen** ab Juni 2020. Zur artenschutzrechtlichen Bewertung werden darüber Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und Punktdaten der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) herangezogen mit der Anmerkung, dass letztere auch Daten aus den Jahren vor 2014 enthalten.“*

Das Planungsbüro führt weiter aus: „*Umfangreiche planungsrelevante Umweltbelange aller Schutzgüter wurden bereits bei der Durchführung der Potenzialflächenanalyse betrachtet. Hierzu zählt insbesondere das Schutzgut **Arten- und Biotopschutz**, welches aufgrund seiner hohen Relevanz bereits im Zuge der bisherigen Arbeiten **intensiv betrachtet** wurde*“ (Vorlage Nr. 854/2020-7: *Allgemeine Ziele und Zweck der Planung*, S. 57).

Eine Analyse der **Artenschutzprüfung Stufe 1** (ASP I) der *ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung*, Bitburg (Stand: 25.01.2021) ergibt dagegen ein völlig anderes Bild: Die ASP I fußt keineswegs in erster Linie auf „*Grundlage eigener Erhebungen ab Juni 2020*“, sondern beruht ausschließlich auf der **Auswertung von zwei Datenbanken**.

Laut ASP I fanden lediglich **zwei Tagbegehungen** am 09. und 15.06.2020 auf den insgesamt rund **7,56 Quadratkilometer** umfassenden 20 Potenzialflächen (Flächen 7 u. 7A zusammengefasst) statt (S. 4). Nächtliche Begehungen u.a. zur Erfassung von Fledermausarten sowie Begehungen zu Zeiten des Vogelzuges erfolgten nicht. Planungsrelevante Arten und ihre Ruhe- und Brutstätten sowie ihre Jagdräume wurden so nur bei Zufallsbeobachtungen registriert. Im Rahmen dieser völlig **unzureichenden örtlichen Bestandsaufnahmen** konnten methodenbedingt auch nur wenige „*planungsrelevante Arten nachgewiesen werden: Turmfalke, Feldlerche, Habicht, Wiesenpieper und Mehlschwalbe. Es konnten keine Nester oder Baumhöhlen erfasst werden, die als dauerhafte Lebensstätten Relevanz hätten*“, also „*keine faktischen Brutplätze (Nester)*“ (S. 15). Hinweise, in welchen der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen diese Arten registriert wurden, fehlen.

Die ISU überprüfte bisher offensichtlich nicht die Hinweise des LSV auf die Windkraft-sensible und damit planungsrelevante Avifauna (auf dem Bornheimer Villerücken vorkommende Vogelarten) mit Vertretern wie dem Rotmilan (Schreiben des LSV an die ISU vom 31.03.2020, 11.06.2020 und 28.09.2020). Das Gutachterbüro teilte zwar mit, diese Informationen berücksichtigen zu wollen, ohne dass dies im Rahmen der ASP I erkennbar wäre.

Die ASP I beruht somit fast ausschließlich auf der Auswertung der folgenden zwei **Datenbanken**:

- a) Am 03.06.2020 wurde das **LANUV-Fachinformationssystem** „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“\* (Quadranten 1-4 des Messtischblattes 5207 Bornheim, Quadrant 1 des Messtischblattes 5208 Bonn) hinsichtlich planungsrelevanter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) von der ISU abgefragt (S. 5 ff.). Der Niederschlag dieser Auswertung findet sich u.a. unter *Allgemeine Ziele und Zweck der Planung* (Tabellen S. 24 - 52: Zeilen „*Potential Fauna*“). Diese Messtischblatt-Quadranten beziehen sich nicht flächenscharf auf die von der ISU ermittelten Potenzialflächen, sondern geben nur das Artenpotenzial der Quadranten an, in denen sich auch die Potenzialflächen befinden. Ob die aufgelisteten Arten tatsächlich in den Potenzialflächen vorkommen, ist ungewiss.

\*[Anmerkung: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wertet „alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in

*Nordrhein-Westfalen aus und bereitet diese auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf. Die Datengrundlage beruht vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie auf ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster NRW liegen **keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen** zu Grunde.“]*

- b) Die Gutachter der ISU werteten zudem das Fachinformationssystem **LINFOS\*** (Landschaftsinformationssammlung) bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten der Fauna aus (ASP I, S. 12 ff). Dieses lässt sich flächenscharf auf die Potenzialflächen übertragen, wenn diese denn von LINFOS erfasst wurden. Die Ergebnisse dieser Auswertung finden sich unter *Allgemeine Ziele und Zweck der Planung* (Tabellen S. 24 - 52: Zeilen „Nachweis LINFOS“). Die ISU hat bei der Abfrage von LINFOS allerdings *„ausschließlich Arten aufgeführt, die in der Abfrage des LANUV-Fachinformationssystems nicht genannt wurden“* (S. 12). Das ist wenig zielführend, da die Messtischblatt-Quadranten des *LANUV-Fachinformations-Systems* keine gebietsscharf auf die Potenzialflächen zugeschnittenen Daten liefern, sondern nur für die fünf Quadranten der Messtischblätter, in den die von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen liegen. Aussagen, welche der Arten innerhalb oder in der Nachbarschaft der Potenzialflächen tatsächlich vorkommen, können so nicht getroffen werden.

*\*[Anmerkung: Für Landesbehörden, Kreise und kreisfreie Städte sowie für weitere öffentliche Stellen (Städte und Gemeinden, Forstämter etc.) werden u.a. Daten zu planungsrelevanten Arten in dem System @linfos bereitgestellt: „Die Fundortdaten erhebt das LANUV selbst oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist allerdings, dass dem Fundortkataster **keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen** zu Grunde liegen.“]*

Für die Potenzialflächen 1 – 20 gibt das Planungsbüro nicht nur LINFOS-Daten für die Potenzialflächen selbst an, sondern – soweit vorhanden – auch die von LINFOS in der Umgebung erfassten planungsrelevanten Arten (ASP I, S. 12 ff).

LINFOS enthielt für die **Potenzialflächen in der Rheinebene** laut Abfrage der ISU folgende Nachweise:

Potenzialfläche **1**: **keine Nachweise**; aber Arten in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Kiebitz und Zwergfledermaus (ASP I, S. 12)

Potenzialfläche **2**: **keine Nachweise**; aber Arten in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Kiebitz und Zwergfledermaus (ASP I, S. 12)

Potenzialfläche **3**: **keine Nachweise**; aber Arten in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Kiebitz und Zwergfledermaus (ASP I, S. 13)

Potenzialfläche **4**: Rebhuhn, Wachtel; Arten in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Baumfalken und Zwergfledermaus) (ASP I, S.13)

Potenzialfläche **5**: **keine Nachweise**; aber Rebhuhn in der *Umgebung* (ASP I, S. 13)

Potenzialfläche **6**: **keine Nachweise**; aber Arten in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Wespenbussard (ASP I, S. 13)

Potenzialfläche **7**: Wachtel, Wespenbussard (WEA-empfindlich: 2011); Arten

in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Zwergfledermaus und Großer Abendsegler (ASP I, S.13)

Potenzialfläche **7A**: Wachtel; in der *Umgebung* WEA-empfindlicher Wespenbussard (ASP I, S. 13)

Potenzialfläche **8**: Nachtigall; in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Wespenbussard (2011), Zwergfledermaus und Großer Abendsegler (ASP I, S.13)

Potenzialfläche **9**: Wechselkröte; keine Arten in der *Umgebung* (ASP I, S.13)

Potenzialfläche **10**: Wechselkröte; keine Arten in der *Umgebung* (ASP I, S.13)

Potenzialfläche **11**: Nachtigall; in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Wespenbussard (2011), Zwergfledermaus und Großer Abendsegler (ASP I, S.14)

Laut Abfrage der ISU enthielt LINFOS für die **Potenzialflächen auf dem Villerücken** folgende Nachweise:

Potenzialfläche **12**: **keine Nachweise**; in der *Umgebung*; WEA-empfindlich: Roter Milan (2011), Habicht (2016), Mäusebussard (ASP I, S. 14)

Potenzialfläche **13**: **keine Nachweise**; in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Roter Milan (2011) (ASP I, S. 14)

Potenzialfläche **14**: **keine Nachweise**; in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Roter Milan (2011) (ASP I, S. 14)

Potenzialfläche **15**: **keine Nachweise**; in der *Umgebung*, WEA-empfindlich: Roter Milan (2011) (ASP I, S. 14)

Potenzialfläche **16**: **keine Nachweise**; auch nicht in der *Umgebung* (ASP I, S. 14)

Potenzialfläche **17**: **keine Nachweise**; auch nicht in der *Umgebung* (ASP I, S. 14)

Potenzialfläche **18**: **keine Nachweise**; auch nicht in der *Umgebung* (ASP I, S. 14)

Potenzialfläche **19**: **keine Nachweise**; auch nicht in der *Umgebung* (ASP I, S. 14)

Potenzialfläche **20**: **keine Nachweise**; auch nicht in der *Umgebung* (ASP I, S. 14)

Innerhalb der Potenzialflächen 1-3, 5-6 und 12 -20 und in deren Nachbarschaft (Potenzialflächen 9-10 und 16-20) fehlen Nachweise aus der Datenbank LINFOS. Besonders für den **Villerücken** liegen offensichtlich „**keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen**“ vor.

- c) Das Fachinformationssystem [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de), ein ornithologisch anerkanntes Portal unter Trägerschaft des *Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA)* e.V., und andere Untersuchungen belegen dagegen das Vorkommen zahlreicher WEA-empfindlicher planungsrelevanter Arten besonders in den von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen auf dem Ville-Rücken, aber auch in der Rheinebene.



Verschneidung der Ornitho-Vogeldaten **seit 2019** mit den „Verbleibenden, zusammenhängenden Eignungsflächen“ für Windkonzentrationszonen (Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis, März 2021)

Der LSV machte die ISU mit Schreiben vom 31.03.2020 u.a. auf das Fachinformationssystem Orintho aufmerksam und sandte dem Gutachterbüro Auszüge zu. Eine Auswertung der bis in die Gegenwart reichenden Daten zum Vogel- und Fledermaus-Vorkommen in Bornheim ist in der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) der ISU nicht ersichtlich.

Wir ergänzen deshalb die lückenhafte Erfassung der Fauna durch die ISU insbesondere im Bereich der Ville in der vorliegenden LSV-Stellungnahme durch die **Dokumentationen** „WEA-sensible, planungsrelevante Vogelarten auf dem Bornheimer **Ville-Rücken** unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans“ (**Anlage 1**) und „WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken“ (**Anlage 2**).

Dem LSV liegen zum Vogel- und Fledermausvorkommen im Bereich der **Potenzialflächen in der Rheinebene** folgende, sicher nicht vollständige Erkenntnisse vor, deren Aktualität durch Artenerhebungen vor Ort überprüft werden muss:

- Die *Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr Cochet Consult*, Bonn legte im März 2009 „*Zur Planung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) der Stadt Bornheim*“ eine Ersteinschätzung potenziell gefährdeter Vögel und Fledermäuse in der Rheinebene vor. Der Dipl. Biologe Karel Myslivecek-Mohr ging von „den ziehenden Arten **Rauhhauffledermaus** und **Großer Abendsegler**“ und von „Männchen-Wintergesellschaften der Arten im Umfeld der geplanten Konzentrationszone“ aus und konnte den „*Nachweis einer Winterschlafgesellschaft des Gr. Abendseglers im Eichenkamp*“ für das Jahr 2007 erbringen (S. 2 f.). „*Brutstandorte für Mäusebussard und Rotmilan*“ im Eichenkamp und im Eichholzer Busch seien potenziell möglich (S. 4), wurden von ihm aber nicht nachgewiesen. Der Biologe verwies auf die gefährdeten „*Besiedler der Feldflur*“, denen durch die *Umnutzung der intensiven Landwirtschaft die Feldflur entzogen wird*“ (S. 5). Das Gutachten kam zum Ergebnis: „*Der vorgesehene Standort liegt innerhalb der offenen Feldflur im Bereich der Konzentration von Energieanlagen (Hochspannungstrassen, Umspannwerk, vorhandene WEA). Unter Berücksichtigung des Vermeidungsprinzips (Bündelung von Beeinträchtigungen von Anlagen in der Landschaft) zur Konfliktvermeidung oder –minimierung ist der gewählte Standort nicht ungünstig*“ (S. 8).
- Am 23.12.2013 legte die *ecoda Umweltgutachten Dortmund* ein „*Avifaunistisches Fachgutachten zum Genehmigungsverfahren von sechs geplanten Windenergieanlagen am Standort Bornheim*“ innerhalb der im FNP 2011 ausgewiesenen Windenergie-Konzentrationszonen vor: „*Als Datengrundlage zur Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurde in den Jahren 2012 und 2013 das Auftreten von Brut-, Rast- und Zugvögeln (inkl. Nahrungsgäste) ... im Umkreis von bis zu 3.000 m um die Standorte*“ erfasst (S. 123). Die *ecoda* wies damals 68 Brutvogelarten, 12 Nahrungsgäste und 6 durchziehende Arten nach, davon 32 planungsrelevante. Bei der Kartierung der Zugvögel registrierte das Planungsbüro 72 Vogelarten, darunter 27 planungsrelevante (S. 123).

Baumfalke und Wespenbussard konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Die *ecoda* stufte als WEA-empfindliche Vogelarten **Wachtel**, **Rebhuhn** und **Feldlerche** ein und schlug für diese Schutzmaßnahmen vor. Die geplanten Windräder in den aktuell noch gültigen Bornheimer Konzentrationszonen würden bei Umsetzung der Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen „*nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln führen ... Der Vogelschutz steht der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA nicht entgegen*“ (S. 124).

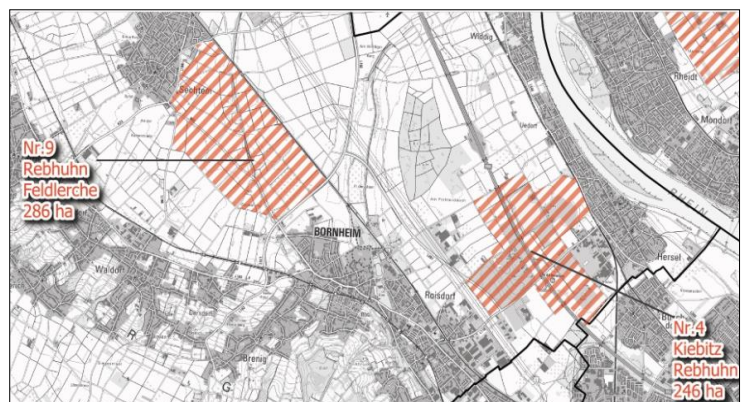
- Ebenfalls am 23.12.2013 legte die *ecoda Umweltgutachten* ein „*Fachgutachten Fledermäuse zum Genehmigungsverfahren von sechs geplanten Windenergieanlagen am Standort Bornheim*“ innerhalb der im FNP seit 2011 ausgewiesenen Windenergie-Konzentrationszonen vor. 2012 fanden in 20 Nächten Detektorbegehungen, Fledermauserfassungen durch Horchkisten, Sichtbeobachtungen sowie Ein- und Ausflugszählungen statt. Im Untersu-

chungsraum wies die *ecoda* „*mindestens 10 Arten*“ nach: Am häufigsten kam die **Zwergfledermaus** vor, in geringerer Aktivitätsdichte konnten **Fransenfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Großer Abendsegler** und die **Rauhhaufledermaus** registriert werden (S. 59). Jagd- und Balzaktivitäten sowie Quartierstandorte konzentrierten sich auf die Laubwaldbereiche des *Eichenkamps* und auf das Naturschutzgebiet *Rheinmittelterrassenkante*. Im „*ausgeräumten Offenland des Untersuchungsraumes* und in den im FNP ausgewiesenen Windenergie-Konzentrationszonen gab es nur wenige Nachweise: „*Aufgrund ... der ungünstigen Beschaffenheit der Landschaftsstruktur im Zentrum wird diesem Bereich auch in Zukunft keine erhöhte Aktivität prognostiziert*“. Jagdhabitate sah die *ecoda* schwerpunktmäßig im Umfeld des Untersuchungsraumes im Bereich des Rheins, der Abgrabungsgewässer und älterer Gehölzbestände. Die Gutachter fanden auch keine Hinweise, dass „*der Untersuchungsraum während der Zugzeiten in relevantem Maße von ziehenden Fledermäusen überflogen wurde*.“ Um dennoch ein nicht auszuschließendes Kollisionsrisiko mit den damals geplanten Windrädern zu ermitteln, schlug die *ecoda* ein zweijähriges Höhenmonitoring an den Windenergieanlagen vor (S. 60).

Das Gutachterbüro kam 2013 zum Ergebnis, es gäbe keine Hinweise, dass „*ein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Kollisionen von Fledermäusen an den geplanten WEA können zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sind aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten*“ (S. 61).

- 2015 kartierte die **Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis** e.V. im Bornheimer Stadtgebiet neben einem **Rotmilan**-Horst auf der Ville bei Rösberg/Merten einen weiteren Horst auf der Rheininsel Herseler Werth. Dem LSV liegen keine Erkenntnisse über Bruten auf dem Herseler Werth nach 2015 vor.

- 2020 veröffentlichte die **Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis** Karten der **Feldvogelschwerpunkte** im Rhein-Sieg-Kreis. Südwestlich der Bundesbahnlinie zwischen Bornheim und Sechtem liegt der Teilschwerpunkt Nr. 9.



Biologische Station im Rhein-Sieg Kreis, April 2020

Hier kommen **Rebhuhn** und **Feldlerche** vor. Dieser Bereich umfasst auch die Potenzialflächen 1 – 3.

Im Teilschwerpunkt Nr. 4 südöstlich Uedorfer Weg/Bornheimer Straße kommen **Kiebitz** und **Rebhuhn** vor. Innerhalb des Teilschwerpunktes Nr. 4 lie-



gen die Potenzialflächen 9 – 10. Die Potenzialfläche 8 liegt in direkter Nachbarschaft.

Die übrigen Potenzialflächen in der Rheinebene (4, 5, 6, 7, 7A und 11) werden von den ausgewiesenen Feldvogel- und Kiebitz-Schwerpunkten nicht tangiert.

- **Steinkäuze** brüteten am südwestlichen Rand des *Eichenkamps* im Bereich der Potentialfläche 7. Weitere Steinkauzbruten am Nordrand der Ortschaft Bornheim und in Ortsrandnähe der Ortschaften Widdig und Uedorf berühren keine der anderen Potentialflächen in der Rheinebene.
- Am 31.05.2021 entdeckte Herr Bernd Marx in der Gemarkung Bornheim-Uedorf in der Abgrabung der Fa. Hünten mehr als 20 Brutröhren der geschützten **Uferschwalbe** (*Riparia riparia*). Am selben Tag stellte die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises im Benehmen mit dem Kiesgrubenbetreiber die Brutkolonie unter Schutz. Potenzialflächen werden nicht direkt tangiert.
- Zugvögel, insbesondere ca. 20.000 **Kraniche** (*Grus grus*) ziehen im Frühjahr und Herbst aus SW/NO kommend über die Bornheimer Rheinebene. Beim Vogelzug werden regelmäßig ebenfalls **Wildgänse** (*Anser sp.*) und **Weißstörche** (*Ciconia ciconia*) beobachtet.
- **Wechselkröten** (*Bufo viridis*) kommen in den Potenzialflächen 9 und 10 vor. Die streng geschützte Amphibienart hat neben der ebenfalls geschützten, vereinzelt vorkommenden Kreuzkröte hier ihr Hauptverbreitungsgebiet in den südöstlich der Potenzialflächen liegenden Kiesabbau-Bereichen zwischen den Ortschaften Roisdorf und Hersel/Uedorf. Die Wechselkrötenpopulation in der Rheinebene zwischen den Bornheimer Ortschaften Roisdorf, Hersel und Uedorf gehört zu den bedeutendsten in NRW und muss zwingend erhalten werden.



In den Kiesabbaugebieten südöstlich des Eichenkamps zwischen Hersel und Roisdorf laichen regelmäßig Wechselkröten (Foto: Christian Neuhaus)

- **Zauneidechsen** (*Lacerta agilis*) konnten im Bereich der Schotter der Gleiskörper der DB-Linie zwischen Roisdorf und Sechtem sowie im Bereich der Stadtbahnlinie 16 bei Hersel nachgewiesen werden (vgl. Kölner Büro für Faunistik: „Bornheim-Hersel, Bebauungsplan Nr. 31 – ergänzende Artenschutzprüfung“, Juli 2019, S. 25 f.). Die Bundesbahnstrecke trennt die Potenzialflächen 3 und 4.

Die ISU weist zu Recht darauf hin, die „räumliche Verteilung der Artvorkommen“ kann sich „häufig bereits **1 - 4 Jahre nach Durchführung der Kartierungen schon wieder verändert haben**“ (Vorlage Nr. 854/2020-7, *Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung*, S. 57).



Spargelanbau unter Folien am Eichenkamp - Potenzialfläche 11 (Foto: Dr. Michael Pacyna)

Besonders in der Rheinebene kam es im Verlauf der letzten Jahre durch die starke Ausweitung der „Unter-Folien-Kulturen“ (Spargel, Erdbeeren usw.) zu erheblichen **Veränderungen** bei der agrarischen Nutzung.



Folienkulturen prägen zunehmend den Bereich der Potenzialflächen in der Rheinebene: Wesseling Windräder und Hochspannungsleitungen, im Hintergrund die Wesseling Petrochemie (Foto: Dr. Michael Pacyna)

Die aus dem Fachinformationssystem LINFOS übernommenen Daten zu planungsrelevanten Arten enthalten für die Potenzialflächen 1 – 11 in der Rheinebene kaum Jahresangaben (Wespenbussard bis 2011). Für die Potenzialflächen 12 – 15 auf dem Villerücken werden Daten aus den Jahren 2011 und 2016 genannt, also Daten, die deutlich älter als 1 – 4 Jahre sind. Die Bedeutung der Biotopverbundflächen im Planungsgebiet wurde bisher nicht geprüft.

### **Anregungen des LSV:**

- Die LINFOS und dem LANUV-Fachinformationssystem „*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*“ entnommenen Daten werden durch Nennung der Erfassungsjahre ergänzt.
- Bei Daten von WEA-sensiblen Vogel- und Fledermausarten, die vor mehr als 4 Jahren erhoben wurden, wird überprüft, ob die seinerzeit erfassten Tierarten innerhalb oder in der Nachbarschaft der Potenzialflächen aktuell noch vorkommen.
- Biotopverbundflächen im Planungsraum werden kartografisch ausgewiesen und bei der Bewertung der Potenzialflächen berücksichtigt (LANUV NRW, Informationssystem@Linfos).

Auch wenn die ISU mehrfach auf die zwingende Notwendigkeit hinweist, eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP II) vorzunehmen, eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen (z.B. Vorlage Nr. 854/2020-7: *Allgemeine Ziele und Zweck der Planung*, S. 55 und ASP I, S. 4), drohen die Auflistungen planungsrelevanter Tierarten in der *Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung* und in der *Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I)* in der Bürgerschaft, bei Bornheimer Ratsvertretern und möglicherweise auch bei Verwaltungsmitarbeitern den **fatalen Eindruck** zu erwecken, auf dem Villerücken würden deutlich weniger Tierarten beim späteren Bau von Windrädern gefährdet als in der Rheinebene.

Auf Basis einer nur überschlägigen Prognose durch die ASP I und auf Grundlage der momentan vorliegenden lückenhaften Datenbasis ist eine fachgerechte **Bewertung** der 21 Potenzialflächen in „*gut bis sehr gut, gut, mäßig*“ und „*gering*“ geeignet als Konzentrationszonen für Windenergie-Anlagen **nicht möglich**. Eine solche Klassifizierung ist erst plausibel, wenn neben anderen noch fehlenden Befunden zu Landschaftsbild, Erholung, Infrastruktur, Boden, Wasser, Klima, Luft usw. eine ASP II und eine Umweltprüfung durchgeführt wurden und ein abschließender Umweltbericht mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorliegt.

### **Anregung des LSV:**

Die auf unzureichender Datenbasis erfolgte Eignungsbewertung der Potenzialflächen zum Zeitpunkt der *Frühzeitigen Offenlage* wird zurückgenommen und auf den Zeitpunkt verschoben, wenn die ausstehenden Untersuchungen belastbare Grundlagen geschaffen haben.

## **3.2 Schutz der Waldflächen**

Die ISU erwähnt den sonst von ihr bisher nicht berücksichtigten Landschaftsschutz im Zusammenhang mit der Ausklammerung der Waldgebiete bei der Suche nach geeigneten Potenzialflächen. Das Gutachterbüro begründet diesen auch vom LSV unterstützten Ausschluss der Waldbereiche u.a. damit, dass diese unter Landschaftsschutz stehen. Das ist zwar richtig, es fehlt aber ein Hinweis der ISU, dass auf dem Villerücken im Gegensatz zur Rheinebene auch sämtliche Offen-

flächen in den von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen unter Landschaftsschutz stehen (Vorlage Nr. 854/2020-7 zur Ratssitzung am 11.05.2021 „*Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung*“, S. 44 – 52). Das Argument des Landschaftsschutzes für die Ausklammerung des Waldes kann deshalb allein kaum überzeugen.

#### **Anregung des LSV:**

Der Hinweis auf den Landschaftsschutz wird ergänzt durch Verweise auf die Naturschutzgebiete im Wald, auf die unverzichtbare Verbundfunktion des schmalen Waldbandes auf der Bornheimer Ville zwischen dem *Kottenforst* im Südosten und den *Villewäldern bei Bornheim* im Nordwesten und auf die Ausweisung des Waldbandes als „*Bereiche für den Schutz der Natur*“ (Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW des LANUV).

Die Auffassung der ISU „*Im Stadtgebiet von Bornheim kommt den Waldflächen auf Grund der sehr starken Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen und das industriell vorgeprägtes Landschaftsbild in der Rheinebene ein besonders hoher Stellenwert bei der Naherholung zu*“ (Vorlage Nr. 854/2020-7: Ziele und Zweck S. 18) teilt der LSV.

#### **4. Boden / Wasser** (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 4.2)

Die ISU erläutert den zu diesen Teilaspekten notwendigen Untersuchungsumfang: „*Bodenschutz wird anhand der Bodeneigenschaften, des Basengehaltes, der Bodenmächtigkeit, des Filtervermögens von Schadstoffen, der Bindungsstärke des Bodens für Schwermetalle und der Versauerungsempfindlichkeit bewertet. Des Weiteren sind Vorbelastungen durch Immissionen, die (potenzielle) Erosionsgefährdung, Sonderstandorte, Dränagen, sowie kulturhistorische Informationsfunktionen zu beachten. Darüber hinaus sind das (landwirtschaftliche) Ertragspotenzial, die Bodengüte, die Bodenfruchtbarkeit und die Naturnähe der Böden mit einzubeziehen.*

*Das Schutzgut Wasser hingegen umfasst Still- und Fließgewässer, Gewässermorphologie, Wasserqualität und -belastung, sowie die Gewässergüte. Darüber hinaus sind Boden-, Hang- und Sickerwasser zu berücksichtigen, ebenso wie das Infiltrationsvermögen von Böden gegenüber Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussregulation. Zu beachten sind außerdem die Entwässerungsrichtung, sowie Hoch- und Grundwasser. Letzteres umfasst Tiefengrundwasser, Grundwasservorkommen, -führung, -neubildungsrate, oberflächennahe Grundwasservorkommen etc.*“ (Vorlage Nr. 854/2020-7: *Allgemeine Ziele und Zweck der Planung*, S. 56). Untersuchungsergebnisse der ISU liegen zum Zeitpunkt der *Frühzeitigen Offenlage* jedoch noch nicht vor.

Der Geologe Dr. Michael Veerhoff erstellte deshalb im Auftrag des LSV Karten „*Schutzwürdiger Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen*“ (Dr. Michael Veerhoff, Alfter, 10.05.2021) auf Grundlage der „*Karten der schutzwürdigen Böden von NRW, 3. Auflage 2018, Geologischer Dienst NRW*“ mit dem Maßstab **1 : 50.000** (z.B. **Karte**

3) und aktueller mit dem Maßstab **1 : 5.000** (z.B. **Karte 3A**) mit genauerer Darstellung schutzwürdiger Böden im Bereich der von der ISU vorgeschlagenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen (**Anlage 3**).

Die Hauptergebnisse seiner Untersuchung werden im Folgenden tabellarisch zusammen gefasst:

a) **Potenzialflächen** für Windenergie-Konzentrationszonen (pK) in der **Rheinebene**

pK1	<b>fruchtbare Böden</b> mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion (Anlage 3: Karte 2)
pK2	<b>fruchtbare Böden</b> mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion (Anlage 3: Karte 2)
pK3	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, zum kleineren Teil keine Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anlage 3: Karte 2)
pK4	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karte 2)
pK5	Im Osten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, sonst keine Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anlage 3: Karte 3 + Karte 3A)
pK6	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karte 3)
pK7	westl. Teilfläche Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, östliche Teilfläche keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung, keine Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anlage 3: Karten 3 + 3A)
pK7A	Teilfläche im Südosten: Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, westliche Teilfläche keine Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 3)
pK8	Teilflächen mit Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, Teilflächen mit keiner über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 4A)
pK9	Teilflächen mit Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, Teilflächen mit keiner über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung, Teilflächen ohne Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anl. 3: Karte 4A)
pK10	Teilflächen mit Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, Teilflächen mit keiner über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 4A)
pK11	kleinere Teilflächen mit Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, überwiegend mit keiner über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 4A)

b) **Potenzialflächen** für Windenergie-Konzentrationszonen (pK) auf der **Ville**

pK12	<b>fruchtbare Böden</b> mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, <b>Staunässeböden</b> mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial, kleine Bereiche mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung, Teilflächen ohne Ausweisung einer Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 5 + Karte 5A)
pK13	<b>fruchtbare Böden</b> mit sehr hoher Funktionserfüllung und Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, kleiner Bereich im Süden mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 7 + Karte 7A)
pK14	<b>fruchtbare Böden</b> mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, im Süden <b>Staunässeböden</b> mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial sowie Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karte 6 + Karte 6A)
pK15	<b>fruchtbare Böden</b> mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion im Osten, im Süden <b>Staunässeböden</b> mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial sowie Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karten 7 + 7A)
pk16	im Westen und Norden <b>fruchtbare Böden</b> mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion im Westen, ansonsten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anl. 3: Karte 6A)
pK17	großflächig <b>fruchtbare Böden</b> mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion im Norden und Süden, ansonsten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen mit kleinen Bereichen mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 6A)
pK18	dominierend <b>fruchtbare Böden</b> mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, kleine Bereiche mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung oder ohne Ausweisung einer Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 8 + Karte 8A)
pK19	im Westen kleiner Bereich <b>fruchtbarer Böden</b> mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, ansonsten ohne Ausweisung einer Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 8A)

pK20	ohne Ausweisung einer Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 7 +Karte 7A)
------	--

Im Ergebnis liegt der Anteil der schutzwürdigen Böden auf dem Ville-Plateau deutlich höher als in der Rheinebene. Auch der Umfang der Bodenversiegelung wäre auf dem Villerücken höher, da neben den Fundamenten und Zuwegungen für die Windräder zusätzlich Strommasten und Umspannwerke errichtet werden müssten. In der Rheinebene sind diese bereits vorhanden.

#### **Anregungen des LSV:**

- Im Rahmen der Bewertung der von der ISU vorgeschlagenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen werden die von Dr. M. Veerhoff erstellten Karten „*Schutzwürdiger Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen*“ (LSV-Stellungnahme: Anlage 3) angemessen berücksichtigt. Die Flächenanteile der einzelnen Schutzfunktion für jede Potenzialfläche sollten ergänzend berechnet werden.
- Die Ergebnisse der ausstehenden Untersuchungen zum Boden und Wasser werden im Umweltbericht erläutert.

#### **5. Klima/Luft** (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 4.3)

Laut ISU umfassen die erforderlichen Untersuchungen folgende Aspekte: *„Das Schutzgut Klima / Luft berücksichtigt das Lokal- und Bioklima, Immissionsvorbelastungen der Lufthygiene, Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder -abflüsse, sowie Kaltluftammelgebiete, Einstrahlungs- und Wärmebegünstigung, Windexposition und Hauptwindrichtung.“* Untersuchungsergebnisse legte das Gutachterbüro noch nicht vor (Vorlage Nr. 854/2020-7: *Allgemeine Ziele und Zweck der Planung*, S. 56).

Das Schutzgut Klima/Luft wurde nach Angaben der ISU *„insbesondere aufgrund der vorhandenen Windhöufigkeiten berücksichtigt“* (S. 57), Angaben zu den Windhöufigkeiten (-stärke) in der Rheinebene und auf dem Ville-Rücken und damit zur Wirtschaftlichkeit künftiger Windkraft-Anlagen werden jedoch nicht gemacht (siehe Hinweise unter LSV-Stellungnahme 2.3.4).

Im *„Erläuterungsbericht zur 29. Änderung des FNP der Stadt Bornheim – Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“* wird auf Windkarten des Deutschen Wetterdienstes verwiesen, *„die auch das gesamte Stadtgebiet Bornheims umfassen.“* Auf dieser Basis wurde ein Windfeldmodell der Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe über Gelände erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass *„nur im Bereich östlich der DB-Linie an der Stadtgrenze zu Wesseling günstige Geschwindigkeiten oberhalb von 5 m/s vorliegen. Das übrige Stadtgebiet weist bzgl. der Windhöufigkeit weniger geeignete Verhältnisse auf“* (Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 20.10.1998, Punkt 8 – Anlage 3, S. 9).

Laut Vorlage Nr. 538/2008 – UA, Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 10.12.2008 führte die *„Prüfung des gesamten Stadtgebiete-*

*tes zur alleinigen Ausweisung einer Konzentrationszone bei Sechtem“: „Hauptgründe hierfür sind die größte Windhöffigkeit (-stärke) im Stadtgebiet, die landschaftliche Vorbelastung ... und die optimale Erschließungssituation“ (S. 1).*

*Für die „von Enercon geplanten Anlagen (138 m Turm, 179 m Gesamthöhe, 2 MW Leistung) konnte der 60 %-Ertragsnachweis geführt werden“ (Vorlage 538/2008, S. 2).*

*Bei der „Ermittlung des Windpotenzials und des Energieertrages an dem Windenergieanlagenstandort Windpark Bornheim sowie Führung des 60 %-Referenz-Nachweis“ betrug die höchste untersuchte Nabenhöhe 138 m (Windtest grevenbroich gmbh“, 24.09.2008, S. 6). Nur solche Anlagen mit einer Gesamthöhe von 179 m (Rotorspitze) oder darüber sind heute noch von Relevanz. Die Windtest grevenbroich stellte eine „Anströmung aus hauptsächlich westsüdwestlichen Windrichtungen“ fest (S. 8). Laut Gutachtem beträgt die Windgeschwindigkeit in der Rheinebene bei 138 m Nabenhöhe 6,1 m in m/s (S. 11) und erfüllt „das seitens des EEG geforderte 60 %-Referenzertrag-Kriterium“ (S. 18).*

#### **Anregungen des LSV:**

- *Es werden Angaben zur Windhöffigkeit und zur damit verbundenen Wirtschaftlichkeit für Windräder in den ausgewiesenen Potenzialflächen auf der in der Rheinebene und auf der Ville möglichst unter Berücksichtigung der jüngst abgeschlossenen Windhöffigkeitsuntersuchungen der Stawag Aachen auf dem Ville-Plateau nachgereicht.*
- *Die Ergebnisse der ausstehenden Untersuchungen zu Klima und Luft werden im Umweltbericht erläutert.*

#### **6. Orts- und Landschaftsbild / Erholung** (Vorl. Nr. 854/2020-7: Abschnitt 4.4)

*Die ISU beschreibt auch hier den Untersuchungsumfang: „Das Orts- und Landschaftsbild umfasst die gegebenen Landschaftseinheiten/-räume, sowie für den Menschen zur potenziellen Erholung erlebbare Leitstrukturen/Elemente des Naturerlebens. Außerdem sind Sichtbeziehungen/Sichtkontakt und Einsehbarkeit zu berücksichtigen, sowie möglicherweise vorhandene Sichtbeziehungen, Eingrünungen, landschaftsästhetische Eignung etc. Des Weiteren zählen erholungsbedeutsame Infrastrukturen und erholungswirksame Elemente zum entsprechenden Schutzgut. Auch Vorbelastungen durch Lärm sowie visuelle Vorbelastungen sind zu berücksichtigen“ (Vorlage Nr. 854/2020-7: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung, S. 56 f.). Untersuchungsergebnisse legte das Gutachterbüro noch nicht vor.*

*Im einstimmig vom Rat beschlossenen „Erläuterungsbericht zur 29. Änderung des FNP der Stadt Bornheim – Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ wurde 1998 ausgeführt, Windräder seien „weithin sichtbar und beeinträchtigen dadurch massiv das Landschaftsbild ... Windenergieanlagen sollten daher vorzugsweise an Standorten errichtet werden, die bereits bezogen auf das Landschaftsbild vorbelastet sind. Ist dies der Fall, fehlt es nach Auffassung der Landesregierung (gem. RdErl. vom 29.11.1996) an einem Schutzgut, das der*



*Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnte“ (Niederschrift Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 20.10.1998 – Anlage 3, S. 4 f.).*

Der „*Erläuterungsbericht*“ von 1998 weist auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie auf Lärmbelastungen und Lichteffekte durch Windräder hin: *„Unter diesem Aspekt stellen vorbelastete Bereiche letztlich ein positives Auswahlkriterium dar. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist vor allem im östlichen Teil von Bornheim gegeben. Hier durchschneiden mehrere Fernleitungstrassen ... das Stadtgebiet. Die ... Silhouette der Wesselingener Industrieanlagen mit Schornsteinen wesentlich größerer Höhe verstärken diese Vorbelastung.*

*Die größte Lärmquelle im Stadtgebiet ist der Verkehr. Neben den ... Landesstraßen und der BAB 555 ist hier vor allem die DB-Trasse zu nennen. Da im Bereich von Straßen zudem eine Belastung durch Lichteffekte vorhanden ist, empfiehlt sich die Anbindung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an solche optisch und akustisch vorbelasteten Bereiche“ (Niederschrift Ratssitzung 20.10.1988, S. 10).*

Der *Erläuterungsbericht* verweist zudem auf die „*optimale Möglichkeit der Stromspeisung ins Netz*“ im Umspannwerk bei Sechtem und kommt zum Ergebnis: *„Die Vorbelastung des Landschaftsbildes [im Bereich der im FNP bisher ausgewiesenen Konzentrationszonen] ist folglich so groß, dass der Eingriff durch die Errichtung von Windenergieanlagen vergleichbar gering ist“.* Auch sei die „*Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ... für diesen Bereich gering*“ (S. 11).



Umspannwerk bei Sechtem (Foto: M. Pacyna)

Auf dem **Ville-Plateau** fehlt im Gegensatz zur Rheinebene die für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderliche Infrastruktur. Bei Errichtung von Windrädern auf der Ville würde das bisher ungestörte Landschaftsbild nicht nur durch diese, sondern auch noch durch Leitungstrassen und ein Umspannwerk entwertet.



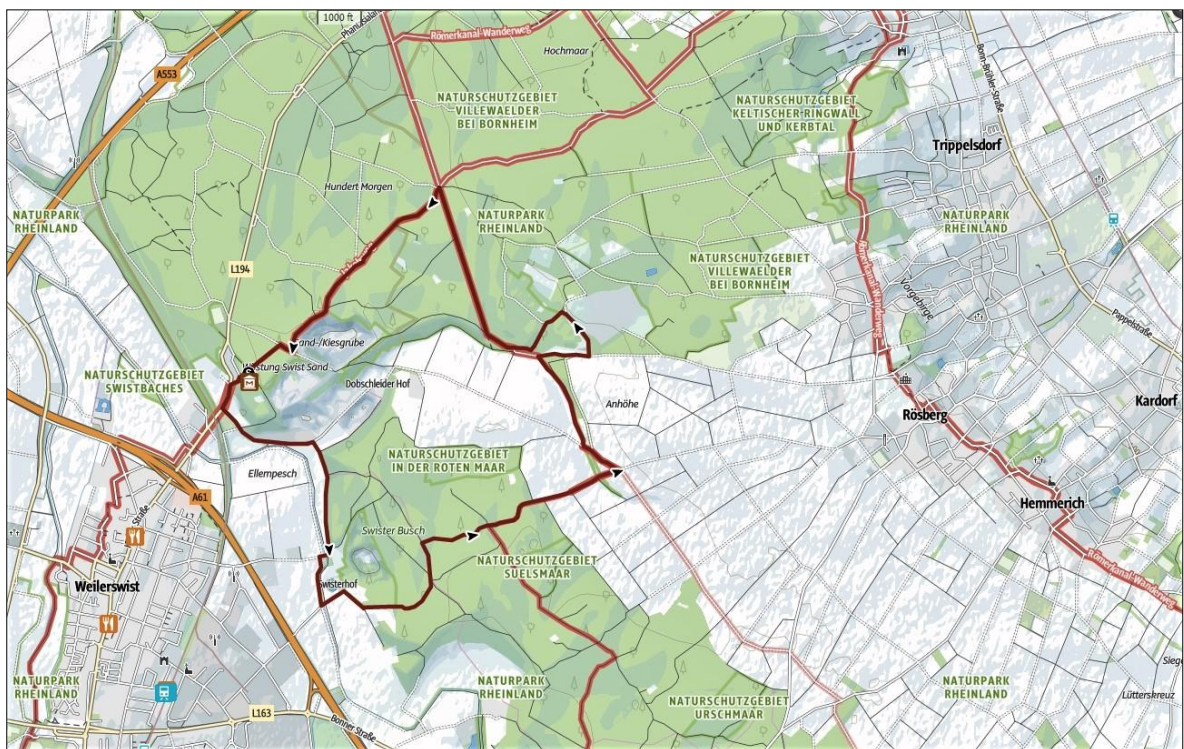
Hinsichtlich der **Erholungsfunktion** des Ville-Rückens weist der LSV darauf hin, dass dieser Bereich des Naturparks Rheinland nicht nur der Naherholung, sondern auch der Regionalerholung dient. Ausgeschilderte Wanderwege sind gute Indikatoren für die Bedeutung von Landschaftsbereichen für Erholungsnutzung.

Der „*Hauptwanderweg 2*“ des Eifelvereins, der „*Ville-Eifelweg*“ führt ebenso

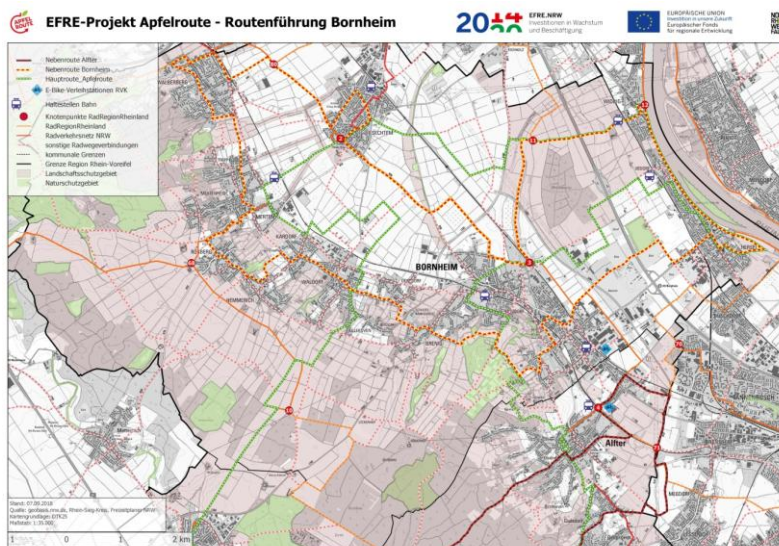
über die Bornheimer Ville von Brühl nach Trier wie seine ehemalige Nebenroute 2b, die heute als „Villerückenweg“ bezeichnet wird.

Hinzu kommen der überregionale „*Römerkanal-Wanderweg*“, der von Nettersheim in der Eifel entlang des *Römerhofes* bei Brenig und dann im Bereich der östlichen Hangkante des Ville-Plateaus bis nach Merten und Köln führt, sowie die Verbindungen des „*Radverkehrsnetz NRW*“, der „*RadRegion Rheinland*“ und des „*Radwegenetzes*“ des Rhein-Sieg-Kreises.

Der Rundwanderweg *EifelSpur „Zwischen Ville und Eifel“* der „*Nordeifel-Touristik GmbH*“ verläuft auf einem Streckenabschnitt von ca. 1,5 km über das Bornheimer Ville-Plateau im Westen der landwirtschaftlich genutzten Hochfläche zwischen dem Villewald und den Ortschaften an der Hangkante zum Vorgebirge im Osten.

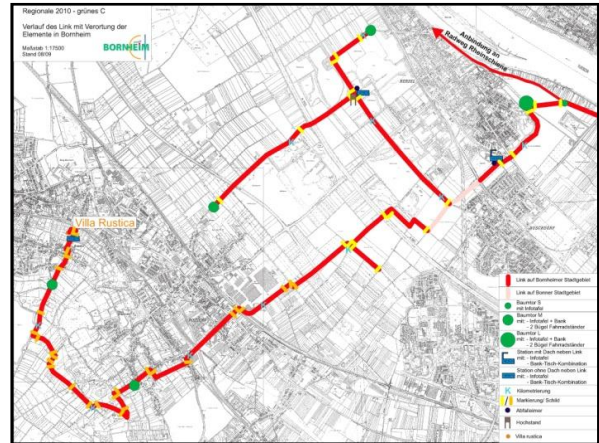


Der Rundwanderweg *EifelSpur „Zwischen Ville und Eifel“* (dunkelrot) und der Abschnitt des *Römerkanal-Wanderwegs* zwischen Waldorf und Merten-Trippelsdorf



Die „*Rheinische Apfelroute*“ der „*Rhein-Vor-eifel-Touristik e.V.*“ führt mit ihren Haupt- und Nebenrouten nicht nur durch Bornheim, sondern auch durch die Rhein-Sieg-Kreis Kommunen Alter, Meckenheim, Rheinbach und Wachtberg.

Das „Grüne C“ entstand als Projekt der „Regionale 2010“. Dieser Grünzug verbindet vom Vorgebirge bis über den Rhein hinweg die sechs Kommunen Bornheim, Alfter, Bonn, Niederkassel, Troisdorf und Sankt Augustin. Das „Grüne C“ sichert langfristig die verbliebenen Freiräume in der Landschaft, um einer weiteren Zersiedlung unserer Natur- und Kulturlandschaft entgegen zu wirken. Ziel ist u.a. die Förderung einer ruhigen und landschaftsbezogenen Nah- und Regionalerholung. In Bornheim verläuft das „Grüne C“ auf dem Villerücken oberhalb von Bornheim und Brenig sowie im südlichen Bereich der Rheinebene.



Unmittelbar am Bornheimer Rheinufer verläuft der „*Erlebnisweg Rheinschiene*“ auf einer Distanz von 322 km zwischen Bonn und Duisburg. Die Streckenführung in Bornheim ist zugleich Abschnitt eines der deutschen „*Jakobswege*“ nach Santiago de Compostela.

#### **Anregung des LSV:**

Bei der Bewertung der Erholungsfunktion der Potenzialflächen werden der *Ville-Eifelweg*, der *Villerückenweg*, die *Eifelspur* „*Zwischen Ville und Eifel*“, der *Römerkanal-Wanderweg*, die Verbindungen des *Radverkehrsnetz NRW*, der *RadRegion Rheinland*, das *Radwegenetz* des Rhein-Sieg-Kreises, die *Rheinische Apfelroute*, das *Grüne C* und der *Erlebnisweg Rheinschiene* als Indikatoren der Erholungsnutzung berücksichtigt.

Bornheim liegt im Herzen des „**Naturparks Rheinland**“ (vormals „*Naturpark Kottenforst-Ville*“). Naturparkträger ist der „*Zweckverband Naturpark Rheinland*“. Das gesamte Bornheimer Stadtgebiet vom Rhein über das Vorgebirge bis zum Villerücken liegt im Naturpark.

Sämtliche Potenzialflächen für Windkonzentrationszonen, welche die ISU auf dem Bornheimer **Ville-Rücken** ausgewiesen hat, liegen im Bereich der „**Kernzone A**“ des Naturparks: „*Diese Zone umfasst die für landschaftsbezogene Erholung am besten geeigneten Bereiche. Das Besondere ... ist die weitgehende Freiheit von Beeinträchtigungen und Belastungen, insbesondere ist eine relative Ruhe zu erwarten ... Aufgrund des geringen Flächenanteils am gesamten Bearbeitungsgebiet verlangen diese Bereiche Priorität in der Sicherung ihrer Funktionen*“ (Landschaftsverband Rheinland, Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville: „*Maßnahmeplan Zweckverbandsgebiet Naturpark Kottenforst-Ville*“, Köln 1985, S. 72 u. Karte 7 „*Erholungsentwicklung*“).

Die von der ISU in der **Rheinebene** dargestellten Potenzialflächen für Windkonzentrationszonen liegen außerhalb dieser Kernzone. Der Bereich um den Eichenkamp, dessen südwestliche Hälfte als Kernzone A und dessen nordöstliche Hälfte 1985 als Kernzone B ausgewiesen wurden, ist bis zur Niederterrassenkante als „Wander- und allgemeine Erholungszone“ ausgewiesen. Dies sind „Bereiche geringer und ... mittlerer Eignung ... und Funktionen als ortsnaher Erholungs- und Wanderraum, da häufig besser geeignete Teile anderer Zonen fehlen.“ Das Gebiet zwischen dieser Terrassenkante und Sechtem, in dem die im Bornheimer FNP bisher dargestellten Konzentrationszonen liegen, wird als „landwirtschaftliche Pflegezone“ bezeichnet. Hier stellt der Zweckverband fest: „Überwiegend intensiv genutzte Agrarbereiche ... in der Rheinaue. Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung kann diese Zone nur sehr beschränkt wahrnehmen.“ (Maßnahmenplan, S. 74 u. Karte 7).

Der „Naturparkplan“ 2017 dient der Sicherung der biologische Vielfalt und der Förderung des Klimaschutzes. „Handlungsfelder“ sind u.a. „Naturschutz & Landschaftspflege“ und „Erholung & nachhaltiger Tourismus“ (Zweckverband Naturpark Rheinland, Hürth 2017, Karte: Begrenzung grün).



Der Bornheimer **Ville-Rücken** als Teil der **Waldville** gliedert sich in ein geschlossenes Waldband im Westen und eine sich östlich anschließende offene Feldflur. Der Zweckverband attestiert dieser Landschaft „eine wichtige Naherholungsfunktion, insbesondere zum Radfahren und Wandern.“ Die Ville wird hier von „ökologisch wertvollen Laubmischwäldern“, zahlreichen Naturschutzgebieten und „schützenswerten Biotopen“ geprägt. Das „gute Netz an Rad- und Wanderwegen“ mit Schutzhütten, Wanderparkplätzen und seinen Ausblicksmöglichkeiten eignet „sich hervorragend für eine ruhige natur- und landschaftsbezogene Erholung“ (Naturparkplan, S. 29). *Naturpark Rheinland – Ausschnitt Bornheim*

Der Osthang der Ville - das **Vorgebirge** - stellt eine „markante Begrenzung des Rheintals dar“ und ist wie der Ville-Rücken ebenfalls mit seiner „landwirtschaftlichen Intensivnutzung“, den „kerbartigen Tälern“ und den „zahlreichen Biotopen“ sowie historischen Bauwerken ein „attraktiver Erholungsraum“ (S. 30).

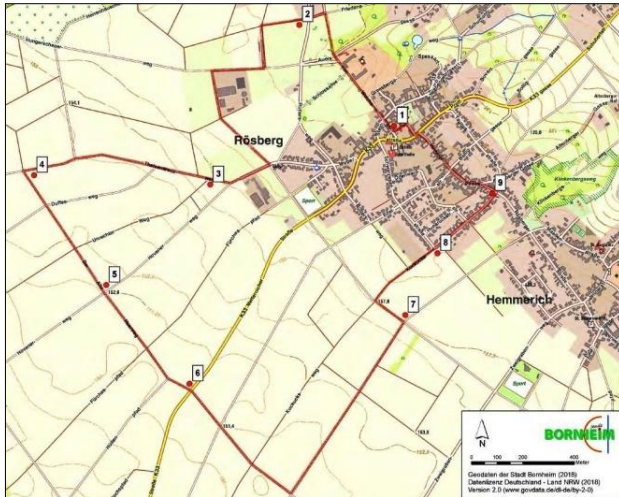
Die Herseler und Bornheimer **Rheinebene** wird gemeinsam mit dem Vorgebirge als „Obst- und Gemüsegarten von Köln und Bonn“ charakterisiert (Naturparkplan, S. 30).

Der „Zweckverband“ wies auf Bornheimer Gebiet drei lokale **Wanderwege** aus:

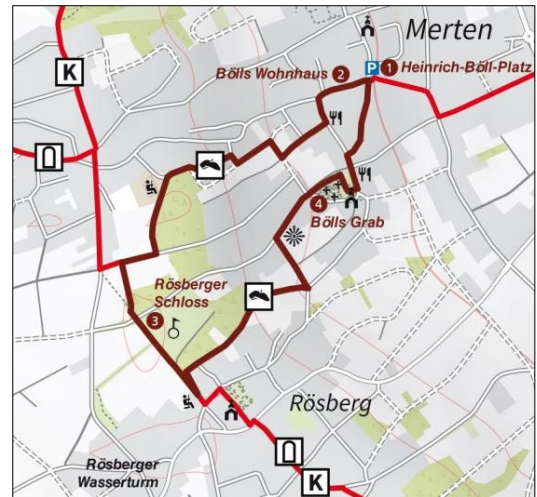
- Der „Villemweg“ verläuft im Osten der offenen Feldflur des Ville-Rückens westlich der Ortslagen zwischen Walberberg und Roisdorf.

- Der „*Panoramaweg*“ führt von Widdig durch die Rheinebene über die Ortschaften Bornheim und Botzdorf bis zum Anschluss an den „*Villeweg*“ oberhalb von Roisdorf.
- Der „*Kappesweg*“ führt vom „*Villeweg*“ über Walberberg zunächst südwestlich der DB-Trasse bis zum „*Panoramaweg*“, wo er dann die DB-Trasse überquert und am Rhein auf Höhe der Insel „*Herseler Werth*“ endet.

Auf dem Bornheimer **Ville-Rücken** kommen lokale Wanderwege wie der „*Heiligenhäuschen-Weg*“ und der „*Heinrich-Böll-Weg*“ hinzu.



Verlauf des „*Heiligenhäuschen-Weges*“



Verlauf des „*Heinrich-Böll-Weges*“

### Anregungen des LSV:

- Die Aussagen des *Zweckverbandes Naturpark Rheinland* (vormals „*Naturpark Kottenforst-Ville*“) zur Erholungsbedeutung der von der Windenergie-Planung erfassten Landschaftsbereiche werden der Erholungsbedeutung der Potenzialflächen auf dem Ville-Plateau und in der Rheinebene zugrunde gelegt.
- Bei der Bewertung der Erholungsfunktion der Potenzialflächen werden auch die lokalen Wanderwege des *Zweckverbandes Naturpark Rheinland* (*Ville-, Panorama- und Kappesweg*) sowie weitere lokale Wanderwege wie der *Heiligenhäuschen-* und der *Heinrich-Böll-Weg* als Indikatoren der Erholungsnutzung mit berücksichtigt.

Auf der Waldville lastet sowohl auf der offenen Feldflur als auch auf den Waldbereichen ein massiver **Erholungsdruck**. Bereits 1980 erstellte Prof. Dr. K. Buchwald im Auftrag der Landesregierung NRW und des Regierungspräsidenten Köln ein umfangreiches Gutachten „*über die Nutzung und Nutzungsmöglichkeiten der natürlichen Ressourcen im Raum Kottenforst/Ville*“ mit dem Auftrag, in der Wald-Ville eine Abwägung der entgegengesetzten Raumannsprüche (damals zwischen Bergbau und Erholungssuchenden) vorzunehmen.

Buchwald stellte bereits 1980 einen **Fehlbetrag von 70% Erholungsfläche** im Ballungsraum Köln-Bonn fest und kam bezüglich des Bornheimer Ville-Plateaus zum Ergebnis: „*Es ergibt sich, dass ... keine weiteren Abbaugenehmigungen erteilt werden sollten*“ (Gutachten S. 173, vgl. Bezirksregierung Köln, Drucksache RR 27/2004 zur Regionalratssitzung am 14.05.2004). Seit 1980 hat der Erholungsdruck auf den immer weiter schrumpfenden Freiraum erheblich zugenommen. Allein in Bornheim stieg die Einwohnerzahl seit 1980 von ca. 34.000 Einwohnern auf heute fast 50.000 Einwohner.

Das Ville-Plateau bei Brenig, Waldorf, Hemmerich, Rösberg und Merten wird von Radlern, Joggern, Wanderern und Reitern sehr intensiv genutzt (Foto: Herbert Söntgerath).



Während in der Rheinebene das Rheinufer und an zweiter Stelle der Eichenkamp die bevorzugten Erholungsgebiete darstellen, sind sowohl die freie Feldflur und das Waldband des Ville-Rückens einem enormen, stetig wachsendem Erholungsdruck ausgesetzt. Durch den Bau von Windkraftanlagen, Stromtrassen und Umspannwerken würde das bisher ungestörte und ruhige Ville-Plateau als regionales Erholungsgebiet nicht nur visuell sondern auch akustisch entwertet.

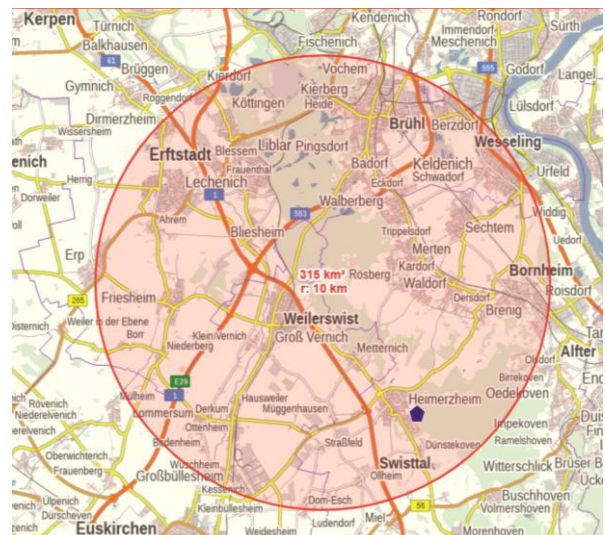
### **Anregung des LSV:**

Der Fehlbetrag an weitgehend unbelasteten Erholungsflächen im Bornheimer Stadtgebiet und dem daraus resultierenden Erholungsdruck wird als wichtiges Entscheidungskriterium bei der Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Bornheimer Stadtgebiet in die Abwägung einbezogen.

## **7. Auswirkungen von Windrädern auf seismologische Stationen**

Bisher liegen keine Untersuchungen vor, ob von künftigen Bornheimer Windkraftanlagen Bodenerschütterungen ausgehen werden, welche Erdbebensensoren stören. Der *Landeserdbebedienst des Geologischen Dienstes NRW* bestätigt solche Störmöglichkeiten: „*Natürliche Erdbeben und Windenergieanlagen senden Signale im gleichen Frequenzband*“ (Sebastian Busch, *Geologischer Dienst NRW*, General-Anzeiger Bonn, 02.09.2020).

Karte mit der seismologischen Station Heimerzheim, Dr. M. Veerhoff, 29.08.2021



Abstandsregeln sollen die Störung von seismologischen Stationen durch Windenergieanlagen vermindern. Der *Landeserdbebedienst* hält einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 km zwischen Erdbebenstationen und Windenergieanlagen für erforderlich. Andere Geologen schlagen einen Abstand von bis zu 17,5 km vor (General-Anzeiger Bonn „*Unternehmen äußert sich erstmals zu Windrädern*“, 02.09.2020).

#### **Anregung des LSV:**

Es wird geprüft, ob künftige Windkraftanlagen in Bornheimer Konzentrationszonen zu Störungen von Messwerten der seismologischen Station Heimerzheim oder anderer Erdbenenmessstationen führen werden.

### **8. Wertverluste von Immobilien und Baugrundstücken**

(Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitte 2.3.1 + 4.6)

Anfang 2019 veröffentlichte das *Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung (RWI)* auf Grundlage einer Auswertung von 2,7 Millionen Verkaufsangeboten eine empirische Studie, die belegt, dass Windkraftanlagen zur Wertverlusten bei benachbarten Immobilien führen (*Ruhr Economic Paper #791 „Low Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines“*). In dem von der ISU vorgeschlagenen Abstand von einem Kilometer zu geschlossenen Siedlungen sinkt der Wert eines Einfamilienhauses laut *RWI* im Durchschnitt um 7,1 % infolge von Lärmbelastungen und Störungen des Landschaftsbildes. Die Wertverluste für Häuser steigen, wenn die Entfernung zu Windrädern geringer ist, und sinken bei größeren Abständen. Erst in acht bis neun Kilometer Entfernung lassen sich Auswirkungen auf die Immobilienpreise nicht mehr nachweisen.

Prof. Manuel Frondel (Ruhr-Universität Bochum und Leiter des Kompetenzbereichs „*Umwelt und Ressourcen*“ am *RWI*) weist auf einen deutlich stärkeren Wertverlust von bis zu 23 % bei Immobilien hin, die in ländlichen, bisher unbelasteten Räumen - wie dem Bornheimer Ville-Rücken - liegen. Im Vergleich dazu verlieren laut der *RWI*-Studie Häuser in Bereichen, die - wie in der Bornheimer Rheinebene - bereits durch Störungen des Landschaftsbildes und höhere Lärmbelastungen vorgeprägt sind, in einer Entfernung von einem Kilometer „*kaum an Wert*“.

Auch Baugrundstücke verlieren an Wert. So erreichen den LSV Anfragen von Bauwilligen, die vom Erwerb von Baugrundstücken absehen wollen, wenn in der Nähe Windräder gebaut werden. Ein Beispiel für eine solche Nachfrage: „*Wir beabsichtigen im Neubaugebiet in Bornheim Rösberg (Nähe Eifelstrasse/ Rüttersweg) zu bauen. Jetzt haben wir erfahren, dass auf der Villehochfläche Windräder geplant sind. Wie wahrscheinlich ist es aus Ihrer Sicht, dass dort Windräder errichtet werden?*“ (e-mail an den LSV vom 20.08.2021).

#### **Anregungen des LSV:**

- Es wird geprüft, wie viele Immobilien innerhalb der Siedlungsflächen in einer Entfernung von ca. 1.000 m bis 1.200 m zu den von der ISU dargestellten Potenzialflächen a) in der Rheinebene und b) auf dem Ville-Plateau liegen.

- Es wird geprüft, wie viele Wohngebäude im Außenbereich in einer Entfernung von ca. 350 m bis 1.000 m zu den von der ISU dargestellten Potenzialflächen a) in der Rheinebene und b) auf dem Ville-Plateau liegen.
- Es wird geprüft, welche bereits genehmigten und geplanten Neubaugebiete in der Nähe der ISU-Potenzialflächen für Windkonzentrationszonen liegen.

## **9. Fazit der LSV-Stellungnahme**

- Die bisherige Festlegung auf bestimmte harte und weiche Ausschlusskriterien durch die politischen Gremien der Stadt Bornheim und durch die ISU mit der Folge einer nur eingeschränkten Untersuchung weiterer für die Ermittlung der Potenzialflächen notwendiger Aspekte erfüllt noch nicht das Erfordernis der Rechtsprechung der umfassenden und vollständigen Untersuchung aller Flächen im Gemeindegebiet unter allen für eine Potenzialflächenanalyse für WEA-Konzentrationsflächen erforderlichen Aspekten.
- Die Verlagerung nahezu aller Aspekte, die eine tiefere Untersuchung und eine fundierte Bewertung erfordern, auf die spätere Klärung im weiteren Verfahren hat zur Folge, dass das Gutachten der ISU nur ein erster Schritt sein kann. Die maßgeblichen, die spätere Abwägung beherrschenden Aspekte bleiben somit weiterhin offen.
- Die unter Landschaftsschutz stehenden Flächen in Bornheim sollten auf der 2. Prüfstufe - Ausschluss wegen „weicher“ Ausschlusskriterien - geprüft und eingehend behandelt werden.
- Das Erfordernis der „substantiellen Gewährung von Raum“ für die Energiegewinnung durch WEA in den festzusetzenden Konzentrationszonen sollte bereits im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens näher betrachtet werden. Dabei ist insbesondere die technische Weiterentwicklung und gesteigerte Effizienz moderner WEA in den letzten Jahren zu berücksichtigen.
- Ausgehend vom gesetzlichen Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen, sollte so früh wie möglich eine Bündelung der in der Rheinebene vorhandenen vielfältigen, infrastrukturellen landschaftsrelevanten Vorbelastungen mit den dort durch WEA zu erwartenden zusätzlichen Belastungen näher betrachtet werden (*„Erläuterungsbericht zur 29. Änderung des FNP der Stadt Bornheim – Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“*).
- Eine Bewertung der Potenzialflächen-Eignung auf dem Ville-Plateau und in der Rheinebene ist zurzeit noch nicht möglich, da insbesondere die Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP II), die Umweltprüfung und der Umweltbericht noch erstellt werden müssen.
- Bei den Immobilien und Baugrundstücken auf der Ville-Höhe sind voraussichtlich höhere Wertverluste zu erwarten als bei den Immobilien in der Rheinebene. Der Wertverlust an Immobilien sollte näher betrachtet werden.



## 10. Anlagen

### Anlage 1:

Dokumentation „*WEA-sensible, planungsrelevante **Vogelarten** auf dem Bornheimer Ville-Rücken unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans*“, Landschafts-Schutzschutzverein Vorgebirge (LSV) e.V., Bornheim, 05.05.2021

### Anlage 2:

Dokumentation „*WEA-sensible **Fledermausarten** auf dem Bornheimer Ville-Rücken*“ LSV e.V., Bornheim, 05.05.2021

### Anlage 3:

„**Schutzwürdige Böden** im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen“, Dr. Michael Veerhoff, Alfter, 10.05.2021

## Danksagung:

Der LSV bedankt sich bei allen in der vorliegenden Stellungnahme und den zugehörigen Anlagen genannten Personen, Vereinen und Behörden, die uns mit sachkundigen Hinweisen und Beiträgen unterstützt haben. Insbesondere bedanken wir uns bei Prof. Dr. Max Seibert (*rechtlichen Aspekte*), bei Robin-Finn Hau, Martin Koch, Dr. Birgit Schoenemann und Günter Scholz (*faunistische Aspekte*), bei Dr. Michael Veerhoff (*Böden und Seismologie*) und bei Prof. h.c. Dr. Hermann-Josef Meiswinkel (*Flugsicherheit*).